

BUNDESRAT

Bericht über die 359. Sitzung

Bonn, den 4. Dezember 1970

Tagesordnung:

Zur Tagesordnung 271 A

Zweites Wohngeldgesetz (Drucksache 607/70, zu Drucksache 607/70) 271 B

Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin), Bericht-
ersteller 271 B

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) . . . 272 C

Dr. Storck, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Städtebau und Woh-
nungswesen 273 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG. Annahme einer Entschlie-
ßung 274 B

**Zweites Gesetz zur Änderung und Ergän-
zung des Bundeskindergeldgesetzes** (Druck-
sache 610/70) 274 B

Beschluß: Der Bundesrat hält das Ge-
setz für zustimmungsbedürftig. Zustim-
mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 274 B

**Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts
der gesetzlichen Krankenversicherung
(Zweites Krankenversicherungsänderungs-
gesetz — 2. KVAG** (Drucksache 611/70, zu
Drucksache 611/70) 274 C

Dr. Geißler (Rheinland-Pfalz), Bericht-
ersteller 274 C

Dr. Wicklmayr (Saarland), Berichter-
steller 275 B, 291 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG. Annahme
einer Entschlie-ßung 275 C

**Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung
sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft
(Agrarsoziales Ergänzungsgesetz —
ASEG —)** (Drucksache 629/70, zu Druck-
sache 629/70) 275 C

Vilgertshofer (Bayern) 275 D

Dr. Wicklmayr (Saarland) 276 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG. Annahme einer Entschlie-
ßung 276 C

**Gesetz über die Verlängerung der Amtszeit
der Betriebsräte** (Drucksache 638/70) . . . 276 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 276 D

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
den Finanzausgleich zwischen Bund und
Ländern** (Drucksache 612/70) 276 D

Beschluß: Anrufung des Vermittlungs-
ausschusses 276 D

**Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuer-
gesetzes 1964** (Drucksache 613/70) 276 D

Beschluß: Der Bundesrat hält das Ge-
setz für zustimmungsbedürftig. Zustim-
mung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . 277 A

**Gesetz über die Erhebung einer besonderen
Ausgleichsabgabe auf eingeführten Brannt-
wein** (Drucksache 632/70) 277 A

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 277 A

Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (23. AndG LAG) (Drucksache 631/70, zu Drucksache 631/70) 277 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120.a Abs. 1 GG 277 B

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (Drucksache 550/70) Antrag des Saarlandes 277 B

Beschluß: Der Gesetzentwurf soll gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden 277 B

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Drucksache 616/70) 277 B

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 277 B

Sechstes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (Drucksache 637/70) 277 C

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 277 C

Fünftes Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (Drucksache 636/70, zu Drucksache 636/70) 277 C

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 1 Satz 3 GG 277 C

Viertes Gesetz zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes (Drucksache 635/70) . . . 277 C

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 277 D

Zehntes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes (Drucksache 615/70) 277 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 277 D

Gesetz über eine Zählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählungsgesetz 1971) (Drucksache 630/70) 277 D

Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 278 B

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung (Drucksache 617/70) 278 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 278 B

Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 (Drucksache 614/70) 278 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 278 B

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1970 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1970) (Drucksache 634/70, zu Drucksache 634/70) 278 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 278 C

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vom 28. Juli 1952 und des Gesetzes über das Europäische Währungsabkommen vom 26. März 1959 (Drucksache 633/70) 291 D

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 291 C

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 15. Oktober 1970 zur Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank (Drucksache 584/70) 291 D

Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 291 D

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine erneute Verlängerung der in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG über die Bedingungen für die Beteiligung des EAGFL vorgesehenen Frist für das Jahr 1969

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1971 (Drucksache 513/70) 291 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 291 D

- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch** (Drucksache 139/70) 292 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 291 D
- Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1969** (Drucksache 541/70) 292 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 292 A
- Verordnung über den für die Kalenderjahre 1970 und 1971 maßgebenden Vomhundertsatz nach § 4 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr** (Drucksache 548/70) 292 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 292 A
- Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre** (Drucksache 552/70) 292 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 292 A
- Zweite Verordnung zur Änderung der Steinkohlenbergbaugebiete** (Drucksache 590/70) 292 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 291 D
- Verordnung über den Einsatz von Ersatzfahrzeugen im Werkverkehr** (Drucksache 604/70) 292 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 291 D
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die steuerliche Anerkennung von Sammelwertberichtigungen bei Kreditinstituten** (Drucksache 566/70) 292 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG 292 B
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 647/70) 292 D
- Beschluß: Von einer Äußerung wird abgesehen 292 C
- Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs** (Drucksache 605/70) 278 C
- Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 278 C, 282 C
- Jahn, Bundesminister der Justiz 280 B
- Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) 281 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 283 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Siebenten Bundesmietengesetzes** (Drucksache 640/70) **Antrag des Landes Bayern** 284 A
- Beschluß: Der Gesetzentwurf soll gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag mit der in Drucksache 640/1/70 enthaltenen Begründung eingebracht werden 284 A
- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes** (Drucksache 542/70)
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes (Zonenrandförderungsgesetz)** (Drucksache 558/70, zu Drucksache 558/70) **Antrag des Landes Bayern** 284 A
- Greulich (Niedersachsen), Berichterstatter 284 A
- Dr. Heubl (Bayern) 285 B
- Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) 286 B
- Franke, Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen 286 C
- Beschluß: zu a): Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG; zu b): Der Antrag wird mit der Beschlußfassung zu a) für erledigt erklärt 287 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Einbeziehung von Teilen des Freihafens Hamburg in das Zollgebiet** (Drucksache 553/70) 287 B
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 287 B

Bericht an Rat und Kommission über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft (Drucksache 567/70)	287 B
Greulich (Niedersachsen), Berichterstatter	287 B
Dr. Heubl (Bayern)	288 B
Rosenthal, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft	289 A
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme	290 A

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über die durch die Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen auf dem Gebiet des Produktionspotentials der Baumobstanlagen (Drucksache 539/70)	290 B
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme	290 C
Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 609/70)	290 C
Beschluß: Minister Dr. Riemer (Nordrhein-Westfalen) wird bestellt	290 C
Nächste Sitzung	290 D

Verzeichnis der Anwesenden

- Vorsitz:**
Vizepräsident Dr. Röder,
Ministerpräsident des Saarlandes
- Schriftführer:**
Wolters (Rheinland-Pfalz)
- Baden-Württemberg:**
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten
- Bayern:**
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Vilgertshofer, Staatssekretär im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Berlin:**
Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten
Hoppe, Senator für Justiz
Dipl.-Ing. Schwedler, Senator für Bau- und Wohnungswesen
- Bremen:**
Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung,
Senator für kirchliche Angelegenheiten
Dr. Borttscheller, Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr
- Hamburg:**
Frau Dr. Elsner, Senator, Bevollmächtigte der Freien und Hansestadt Hamburg
Dr. Heinsen, Senator, Justizbehörde
- Hessen:**
Dr. Strelitz, Minister des Innern
- Niedersachsen:**
Kubel, Ministerpräsident
Greulich, Minister für Wirtschaft und öffentliche Arbeiten
Prof. Dr. Heinke, Minister der Finanzen
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten
- Nordrhein-Westfalen:**
Weyer, Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten
- Rheinland-Pfalz:**
Wolters, Minister des Innern
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau
Dr. Geißler, Sozialminister
- Saarland:**
Becker, Minister der Justiz
Dr. Wicklmayr, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen
- Schleswig-Holstein:**
Dr. Schwarz, Justizminister
- Von der Bundesregierung:**
Franke, Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen
Jahn, Bundesminister der Justiz
Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundeskanzler
Logemann, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Reischl, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen
Rosenthal, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft
Prof. Dr. Haller, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen
Dr. von Manger-König, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit
Dr. Storck, Staatssekretär im Bundesministerium für Städtebau und Wohnungswesen

Stenographischer Bericht

359. Sitzung

Bonn, den 4. Dezember 1970

Beginn: 10.00 Uhr

Vizepräsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 359. Sitzung des Bundesrates. Der Herr Präsident ist wegen einer Erkrankung verhindert, die heutige Sitzung zu leiten. Ich darf ihm in Ihrem Einverständnis unsere besten Genesungswünsche zum Ausdruck bringen.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung liegt Ihnen vor.

Punkt 36:

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Deutschen Bundesbahn

(B) soll abgesetzt werden. Ich sehe keine Wortmeldungen zur Tagesordnung. Damit ist sie in der vorliegenden Form genehmigt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Zweites Wohngeldgesetz (Drucksache 607/70, zu Drucksache 607/70).

Die Berichterstattung hat Herr Senator Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin) übernommen. Bitte, Herr Kollege Schwedler!

Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 4. November 1970 das von der Bundesregierung eingebrachte Zweite Wohngeldgesetz einstimmig verabschiedet. Es handelt sich um das erste wohnungspolitische Gesetz dieser Legislaturperiode.

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz, das Ihnen in der Drucksache 607/70 vorliegt, bringt eine erhebliche **Verbesserung der Leistungen**. Viele Haushalte werden erstmalig Wohngeld oder ein erhöhtes Wohngeld erhalten. Die ursprünglich vorgesehenen Mehrausgaben für 1971 von insgesamt 360 Millionen DM sind durch die Beratungen im Deutschen Bundestag noch um weitere 65 Millionen auf 425 Millionen DM erhöht worden. Da Bund und Länder die Ausgaben für Wohngeld je zur Hälfte tragen, werden die Länder 1971 voraussichtlich 212,5 Millionen DM mehr für Wohngeld aufwenden müssen. Damit werden 1971 die Ausgaben für Wohngeld im gesamten Bundesgebiet auf rund 1,3 Milliarden DM steigen.

Neben den Leistungsverbesserungen bringt das Gesetz aber vor allem eine wesentliche **Vereinfachung des Verfahrens**. Das System der Wohngeldberechnung wird auf eine neue Basis gestellt. Durch Tabellen wird die Ermittlung der maßgebenden Faktoren und der Höhe des Wohngeldes erleichtert und für die Antragsteller durchschaubar.

Die Bundesregierung hat den **Vorschlägen des Bundesrates**, die dieser in seiner Stellungnahme vom 26. Juni 1970 zu dem Gesetzentwurf abgegeben hatte, zum überwiegenden Teil zugestimmt. Entsprechend einer Entschliebung des Bundesrates wurden den Wohngeldtabellen mathematische Berechnungsformeln zugrunde gelegt, wodurch die Wohngeldtabellen automationsgerecht werden.

Der **Bundestag** hat in das Gesetz verschiedene **Änderungen** aufgenommen, durch die den Empfehlungen des Bundesrates im ersten Durchgang bis auf wenige Ausnahmen von geringerer Bedeutung Rechnung getragen wird. So ist in § 8 des Entwurfs, der die Höchstbeträge für Miete und Belastung enthält, ein Absatz 4 aufgenommen worden, durch den die Bundesregierung verpflichtet wird, dem Bundestag jährlich über die Entwicklung der Mieten für Wohnraum zu berichten; damit ist eine Grundlage für die Anpassung der nach § 8 Abs. 1 maßgebenden Beträge — Grenzwerttabelle — an die veränderten Verhältnisse geschaffen. Ferner hat der Bundestag entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates die Bundesregierung in einer Entschliebung zum Zweiten Wohngeldgesetz aufgefordert, dem Deutschen Bundestag in Bälde eine Regelung für **Wohnkosten von Studenten** — damit sind sicherlich auch allgemein in der Ausbildung befindliche Personen gemeint — **bei auswärtiger Unterbringung** im Bundesausbildungsförderungsgesetz vorzulegen.

Den Vorschlag des Bundesrates, das Zweite Wohngeldgesetz erst am 1. Tag des 6. auf die Verkündung folgenden Monats **in Kraft treten** zu lassen, hat der Bundestag zwar im Gesetz nicht verwirklicht; er hat aber in einer Entschliebung zu dem Zweiten Wohngeldgesetz die Bundesregierung aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zur Umstellung so zu treffen, daß ab Juni 1971 über die Wohngeldanträge nach neuem Recht entschieden werden kann. Damit hat der Bundestag sein Ver-

(A)

(C)

(D)

(A) ständnis dafür zum Ausdruck gebracht, daß im Hinblick auf die Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen für die Berechnung und Zahlbarmachung des Wohngeldes in den meisten Ländern über die Wohngeldanträge für das Jahr 1971 erst ab Juni 1971 entschieden werden kann.

Schließlich hat der Bundestag den Einwänden des Bundesrates gegen § 40 Abs. 2 des Gesetzes durch Einfügung einer neuen Überleitungsvorschrift Rechnung getragen, die die Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung bei der Umstellung auf das neue Recht genügend berücksichtigt.

Der Bundestag hat allerdings hinsichtlich der Wohngeldgewährung an die **Sozialhilfeempfänger** keinen Weg für eine Verwaltungsvereinfachung finden können. Entsprechend dem schriftlichen Bericht des federführenden Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen des Bundestages vom 21. Oktober 1970 wird nunmehr angestrebt werden müssen, wenigstens die zusätzliche zeitliche Belastung der Sozialhilfeempfänger durch eine Regelung in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Zweiten Wohngeldgesetz zu vermeiden, damit der Antragsteller nicht bei zwei Behörden Anträge zu stellen hat.

Dem Bundestag gebührt Dank, daß er dieses sozialpolitisch wichtige Gesetz so schnell beraten und dabei die Wünsche der Länder weitgehend berücksichtigt hat.

Der federführende **Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen** hat sich mit der vom Bundestag verabschiedeten Fassung des Gesetzes eingehend (B) befaßt. Das Ergebnis seiner Beratung liegt Ihnen in der Drucksache 607/1/70 vor. Danach ist keine Änderung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes empfohlen worden. Die im Ausschuß erörterte Frage, ob in das Gesetz wiederum eine Vorschrift aufzunehmen sei, nach der die Wohngeldberechnung für Sozialwohnungen an die Kostenmiete gebunden wird, ist mit großer Mehrheit verneint worden. Aus § 8 Abs. 4 des Zweiten Wohngeldgesetzes geht hervor, daß das Wohngeld der jeweiligen Entwicklung der Mieten angepaßt werden soll. Im übrigen läge in einer solchen Vorschrift eine Durchbrechung des neuen praktikablen Systems der Wohngeldberechnung auf der Grundlage von Grenzwerten, weil dann zur Begrenzung der Höhe des Wohngeldes für Sozialwohnungen wiederum Wohnflächengrenzen als Höchstwerte zusätzlich eingeführt werden müßten.

Die Länder haben seit langem eine Reform des Wohngeldgesetzes vom 1. April 1965 gefordert. Diese ist in dem vom Bundestag beschlossenen Zweiten Wohngeldgesetz verwirklicht. Stimmt der Bundesrat dem Gesetz zu, kann es wie vorgesehen am 1. Januar 1971 in Kraft treten.

Ich bitte Sie daher namens des Ausschusses, dem Gesetz gemäß Art. 84 GG zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat zur Abgabe einer Erklärung Herr Minister Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein).

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Wohngeldgesetz hat sich in der Vergangenheit gut bewährt. Das Wohngeld ist heute als Instrument der sozialen Sicherung von Wohnraum und darüber hinaus auch der Wohnungsbaufinanzierung nicht mehr fortzudenken. Die Absicht, dieses Gesetz jetzt zu novellieren, ist zu begrüßen. Die **Novellierung** ist davon ausgegangen, einerseits das Gesetzeswerk zu vereinfachen und andererseits seine Leistungen materiell zu verbessern. In dieser Zielsetzung sind sich alle Beteiligten einig. Verschiedener Ansicht kann man indessen darüber sein, ob und inwieweit die Erreichung dieses Zieles gelungen ist.

Zu begrüßen sind der Wegfall des § 28 a sowie die Heraufsetzung der Einkommensgrenzen und des allgemeinen Freibetrages. Diesen eindeutigen materiellen Verbesserungen steht auf der anderen Seite der **Wegfall** der bisherigen **Freibetragsregelung** für **mitverdienende Kinder** (bisher § 20 a Abs. 2) und für **Empfänger niedriger Einkommen** (bisher § 22) gegenüber. Ich weiß, daß man demgegenüber einwenden kann, der Fortfall dieser besonderen Freibeträge diene der Vereinfachung und werde im übrigen materiell ausgeglichen durch eine entsprechende Ausgestaltung der jetzigen Tabellen sowie durch die Anhebung des allgemeinen Freibetrages von bisher 15 % auf nunmehr 20 %. Dieser materielle Ausgleich ist nicht in allen Fällen erfolgt. Es wird Antragsteller geben, und zwar ausgerechnet aus dem Kreis der Armen und der Kinderreichen, die nach der neuen Regelung effektiv und absolut schlechter stehen als vorher. Entsprechende Berechnungen liegen mir vor. Es wäre schade, wenn (D) diese in anderen Punkten gelungene Novellierung hierdurch beeinträchtigt würde.

Ich beantrage daher wegen der von meinem Lande bereits im Ausschuß gestellten Anträge die **Anrufung des Vermittlungsausschusses**. Es handelt sich um die Anträge zu § 8, § 15 und zu einem neu einzufügenden § 16 a.

In den Anträgen zu §§ 15 und 16 a ist den berechtigten Einwänden bezüglich einer Häufung verschiedener Freibeträge und bezüglich einer Gewährung von Kinderfreibeträgen auch an „Kinder“ in recht vorgerücktem Alter durch entsprechende Klauseln Rechnung getragen worden. Es besteht kein Grund, diesen Anträgen nicht zuzustimmen, zumal sie das System der Novelle in keiner Weise berühren, sondern lediglich einige tiefgreifende Unstimmigkeiten des künftigen Gesetzes beseitigt würden.

Der Antrag meines Landes zu § 8 des neuen Gesetzes bezweckt eine Erhaltung des derzeitigen § 14 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes. Nach dieser Vorschrift war die **Kostenmiete des sozialen Wohnungsbaues** in voller Höhe **wohngeldfähig**. Es ist richtig, daß die Übernahme dieser Vorschrift die Wohngeldtabellen in Frage stellt, weil die jeweilige Kostenmiete nicht tabellarisch erfaßt werden kann. Die Beibehaltung einer solchen Regelung ist schlechthin unverzichtbar. Hier geht es um die Beibehaltung des mit Erfolg praktizierten Systems einer inneren Abhängigkeit zwischen dem nach dem individuel-

- (A) len Prinzip gewährten Wohngeld und der objektbezogenen Finanzierungshilfe im sozialen Wohnungsbau.

Bleibt der Regierungsentwurf, wie er vorliegt, so werden sich zwangsläufig die **Lücken** zwischen **Wohnungsbaufinanzierung** und **Wohngeldberechtigung** vergrößern. Diese Lücken können nur dadurch geschlossen werden, daß die Länder im Zuge der Baukostensteigerung laufend weitere Mittel zum Wohnungsbau geben müssen, um die Schwellenwerte der Wohngeldberechtigung zu halten. Der Bund hat damit praktisch die Mietobergrenzen im öffentlich geförderten Wohnungsbau zu Lasten der Länder gesetzlich zementiert. Deshalb sollte wie bisher im § 14 des geltenden Gesetzes der soziale Wohnungsbau von den Grenzwerten des Wohngeldrechts ausgenommen werden. Andernfalls werden die Länder in den nächsten Jahren erhebliche Aufwendungen tragen müssen, um die Mietgrenzen zu halten. Der Bund schiebt praktisch den Ländern den „schwarzen Peter“ zu, wenn es um das Mietniveau im sozialen Wohnungsbau geht.

Ich bitte daher, die Anträge des Landes Schleswig-Holstein als konstruktive Beiträge zu diesem Gesetz aufzufassen und sich aus den von mir vortragenen Gründen dem Antrag anzuschließen.

Vizepräsident Dr. Röder: Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Storck vom Bundesministerium für Städtebau und Wohnungswesen.

- Dr. Storck,** Staatssekretär im Bundesministerium für Städtebau und Wohnungswesen: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Am 4. November 1970 hat der Bundestag das Wohngeldgesetz einstimmig und ohne jede Stimmenthaltung angenommen. Damit haben alle im Bundestag vertretenen Fraktionen eindeutig ihren Willen bekundet, dieses Gesetz in der vorliegenden Form und mit den darin vorgesehenen **materiellen und strukturellen Verbesserungen** baldmöglichst wirksam werden zu lassen. Alle Fraktionen haben auch die besondere sozialpolitische Bedeutung dieses Gesetzes betont. Mehr als eine Million Haushalte, namentlich Rentner, Pensionäre und kinderreiche Familien mit geringem Einkommen, vertrauen auf das gesetzlich garantierte Wohngeld und insbesondere auf die schon lange versprochenen Verbesserungen. Sie warten vor allem darauf — darauf darf ich hier hinweisen —, daß dieses Gesetz am 1. Januar 1971 in Kraft tritt und die Zahlungen auf Grund des neuen Gesetzes so schnell wie möglich geleistet werden. Auch Herr Senator Schwedler hat dankenswerterweise im Namen des Ausschusses auf diesen Umstand hingewiesen. Das hat auch der Bundestag in einer besonderen Entschließung noch hervorgehoben.

Das Ergebnis des beschleunigten Gesetzgebungsverfahrens, das wir alle gemeinsam durchgezogen haben, sollte meines Erachtens, meine sehr geehrten Herren aus Schleswig-Holstein, nicht durch Anträge gefährdet werden, die bereits im Bundestag eindeutig keine Mehrheit gefunden haben. Eine

Anrufung des Vermittlungsausschusses wäre angesichts der gesamten Umstände nach unserer Auffassung nicht zu rechtfertigen. Die Unsicherheit im Lande würde wachsen, und das Vertrauen in den Gesetzgeber würde schwinden.

Ich darf auf die Ausführungen von Herrn Senator Schwedler im einzelnen zu dem Gesetz verweisen und nur noch ganz kurz auf die drei **Anträge** eingehen, die vom **Land Schleswig-Holstein** hier gestellt worden sind.

Nach unserer Auffassung geht es nicht an — um zu § 8 sprechen —, daß Mieter, die in gleich großen Wohnungen zu gleich hohen Mieten wohnen, deshalb — und nur deshalb — unterschiedlich behandelt werden, weil der eine eine **Kostenmiete** und der andere eine **frei berechnete Miete** bezahlen muß. Das ist nach unserer Auffassung weniger eine Frage des Rechtes als mehr eine Frage der gesellschaftspolitischen Zielsetzung des Wohngeldes. Man kann hier nach unserer Auffassung keine Unterschiede machen. Im übrigen — auch darauf hat Herr Senator Schwedler dankenswerterweise schon hingewiesen — sind die Höchstbeträge nach Abstimmung mit den Ländern so bemessen, daß die jetzigen Grenzen im sozialen Wohnungsbau in der Gesetzgebungsvorlage berücksichtigt sind. Die künftige Entwicklung im sozialen Wohnungsbau, aber auch die allgemeine Mietentwicklung werden wir — auch das hat der Gesetzentwurf vorgesehen — sehr genau darauf überprüfen müssen, wann dieses Limit überschritten wird und wann wir auf Grund dieser Limitüberschreitung zu neuen Tabellen und neuen Höchstsätzen werden kommen müssen. Damit ist aber der soziale Wohnungsbau jetzt und wird auch in Zukunft durch dieses Gesetz voll umfaßt.

Auf die technische Seite, wie schwierig es sein wird, wenn wir von der Verwaltungsvereinfachung der Tabellenmieten abgehen müssen, hat Herr Senator Schwedler schon hingewiesen. Ich darf mich auch insoweit darauf beziehen.

Die Wiedereinführung eines **Freibetrages für Kinder mit eigenem Einkommen**, wie sie hier ebenfalls beantragt worden ist, ist nach unserer Auffassung ebenfalls nicht möglich. Dieses Petitum wurde auch im Bundestag eingehend behandelt und mit Mehrheit abgelehnt. Der Bundestag ist sich mit der Bundesregierung darin einig, daß Familienmitglieder, die zum Haushalt rechnen und deren Einnahmen bei der Wohngeldgewährung berücksichtigt werden, nicht deshalb unterschiedlich behandelt werden können, weil es sich einmal um Kinder, zum anderen um Erwachsene handelt. Eine Ausdehnung der Freibeträge auf alle verdienenden Familienmitglieder scheidet schließlich auch an den Mehrkosten, die dann ja auch zur Hälfte von den Ländern aufgebracht werden müssen und die in diesem Falle auf mindestens 10 Millionen DM jährlich geschätzt werden.

Unverständlich erscheint uns auch der dritte Antrag, wieder besondere **Freibeträge für Empfänger niedriger Einkommen** einzuführen. Für diesen Personenkreis — auch das ist in den Ausschüssen sehr

(A) eindeutig klargestellt worden — sind Freibeträge aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bereits in die Wohngeldtabellen eingearbeitet worden. Eine Sonderregelung ist nach unserer Auffassung daher überflüssig, und überdies besteht für diese Sonderfreibeträge kein Anlaß.

Abschließend darf ich zusammenfassend sagen, daß nicht nur sozial- und wohnungspolitische Überlegungen gegen die Anträge des Landes Schleswig-Holstein sprechen, sondern ebenso deren finanzielle Auswirkungen, die — darauf darf ich besonders hinweisen — auch jeweils zur Hälfte von den Ländern mitgetragen werden müssen.

Die vom Bundestag beschlossenen **Verbesserungen** des Regierungsentwurfs werden nämlich bereits im Jahre 1971 zu **Mehraufwendungen** von 425 Millionen DM führen, so daß die Gesamtausgaben für Wohngeld in diesem Jahre rund 1,3 Milliarden DM erreichen werden. In den kommenden Jahren — das ist sicher — werden diese Ausgaben weiter steigen. Darüber hinausgehende Forderungen, wie sie sich bei Annahme der Anträge Schleswig-Holsteins zwangsläufig ergeben würden, können nach unserer Auffassung ohne Gefahr für die öffentlichen Haushalte und damit für die Preisstabilität, die so oft beschworen wird, nicht gedeckt werden.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, ich hoffe, daß diese Anträge des Landes Schleswig-Holstein, die sicherlich aus guter Überzeugung und aus gutem Glauben gestellt worden sind, jedoch bei nüchterner Überlegung im Bundesrat keine Mehrheit finden werden. Ich darf insbesondere darum bitten, daß dieses Gesetz zügig verabschiedet wird, damit seine Wohltaten unserer Bevölkerung bereits mit Wirkung vom 1. Januar des nächsten Jahres zugute kommen können.

Vizepräsident Dr. Röder: Ich stelle fest, daß das Wort nicht mehr gewünscht wird.

Sie haben gehört, daß das Land Schleswig-Holstein empfiehlt, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Dieser Antrag geht allen anderen vor. Ich frage daher, wer dem Antrag Schleswig-Holsteins auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zustimmen wünscht. — Das ist die Minderheit; die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über die Empfehlung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen in Drucksache 607/1/70 abstimmen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen** und eine **Entscheidung zu fassen**. — Das ist die Mehrheit; dann ist so beschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes (Drucksache 610/70).

Der zuständige Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, **festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**. Er empfiehlt ferner, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG

zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch. Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Zweites Krankenversicherungsänderungsgesetz — 2. KVAG) (Drucksache 611/70, zu Drucksache 611/70).

Die Berichterstattung für den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat Herr Staatsminister Dr. Geißler (Rheinland-Pfalz) übernommen. Er hat das Wort.

Dr. Geißler (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** begrüßt das Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Dynamisierung der Einkommensgrenzen, die Erleichterung des Beitritts zur gesetzlichen Krankenversicherung für die Angestellten sowie die Einräumung eines unabhängigen Anspruchs auf einen Arbeitgeberzuschuß auch für diejenigen Angestellten, die nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sind bedeutsame Verbesserungen des geltenden Rechts.

Als einen sozialpolitisch wie gesundheitspolitisch gleichermaßen wichtigen Fortschritt wertet der Ausschuß vor allem aber auch die Verbesserungen, welche die Vorlage der Bundesregierung im Deutschen Bundestag dadurch erfahren hat, daß künftig Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres, Frauen vom Beginn des 30. und Männer vom Beginn des 45. Lebensjahres an einen **gesetzlichen Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung solcher Krankheiten** erhalten, die schon jetzt der Früherkennung zugänglich sind. Damit ist auf Bundesebene eine Entwicklung eingeleitet, die in einigen Bundesländern bereits seit geraumer Zeit begonnen worden ist, eine Entwicklung, die konsequent und zielstrebig weiterverfolgt werden muß, eine Erwartung übrigens, die auch in der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 4. November 1970 ihren Niederschlag gefunden hat.

Im Mittelpunkt der Beratungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik standen die auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses gerichteten **Änderungsvorschläge** des mitbeteiligten **Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit** vom 12. November. Diese Empfehlungen zielen im wesentlichen dahin, sicherzustellen, daß auch die Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die bisher die Vorsorgeuntersuchung durchgeführt haben, ebenso wie die Universitätskliniken und Krankenhäuser auch in Zukunft an der nunmehr Kassenleistung werdenden Vorsorgeuntersuchung beteiligt werden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat diese Änderungsvorschläge sehr eingehend erörtert und dabei die vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit angeführten Gründe, nämlich die in der Vergangenheit von den Ärzten gesammelten Erfahrungen und die bereits bestehenden

- (A) Einrichtungen auch weiterhin nutzbar zu machen, als grundsätzlich berechtigt anerkannt. Er hält allerdings — zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt — eine Gesetzesänderung nicht für erforderlich, weil bereits § 30 der Zulassungsordnung für Ärzte und § 10 Abs. 2 des Bundesmantelvertrages die Möglichkeit für eine Mitwirkung von Ärzten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Krankenanstalten bieten.

Bestärkt wurde der Ausschuß in dieser Auffassung durch einen Brief des Ersten Vorsitzenden der **Kassenärztlichen Bundesvereinigung** vom 13. November 1970. In diesem Schreiben kommt zum Ausdruck, daß die Kassenärztliche Bundesvereinigung der Auffassung ist, „an der Früherkennung sollten alle Ärzte auf den hierfür gesetzlich bereits bestehenden Wegen teilnehmen, die hierfür qualifiziert sind, über die notwendige Ausrüstung verfügen und sich bereit finden sowie in der Lage sind, die Untersuchungen neben ihren ihnen sonst obliegenden Pflichten durchzuführen“. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung würde — so heißt es weiter — nach unverändertem Inkrafttreten des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes unverzüglich auf die Zulassungsinstanzen und die Kassenärztlichen Vereinigungen dahin einwirken, daß rechtzeitig durch Beteiligung bzw. Ermächtigung von Ärzten, die hauptberuflich an Krankenanstalten usw. tätig sind, dafür Sorge getragen wird, daß die größtmögliche Arbeitskapazität im Rahmen der freien Wahl des Arztes für den Patienten zur Verfügung steht.

- (B) Der Ausschuß hat zunächst einmal diese Zusage für ausreichend angesehen und deshalb den Empfehlungen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit auf **Anrufung des Vermittlungsausschusses** ausdrücklich **widersprochen**. Andererseits hat der Ausschuß aber auch keinen Zweifel daran gelassen, daß gesetzliche Konsequenzen in Erwägung gezogen werden müßten, wenn die Zusage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nicht eingehalten werden sollte. Der Ausschuß hat zu diesem Zwecke auch in einer **Entschliebung** nochmals ausdrücklich die Erwartung ausgesprochen, daß die gegebenen gesetzlichen und vertraglichen Möglichkeiten zur Beteiligung von Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen ärztlich geleiteten Einrichtungen an den Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten in großzügiger Weise genutzt werden, um das Ziel des Gesetzes zu erreichen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt daher dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß II der Drucksache 611/1/70 zuzustimmen und die unter III der Empfehlungen angeführte Entschliebung zu fassen.

Vizepräsident Dr. Röder: Für den mitbeteiligten Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat die Berichterstattung Herr Minister Dr. Wicklmayr vom Saarland übernommen.

(Dr. Wicklmayr: Ich gebe den Bericht zu Protokoll. *)

*) Anlage 1

— Vielen Dank!

(C)

Kann ich davon ausgehen, daß niemand wünscht, den Vermittlungsausschuß in dieser Frage anzurufen? — Das ist der Fall.

Dann stimmen wir darüber ab, ob der Bundesrat dem Gesetz entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in II der Drucksache 611/1/70 zustimmt. — Das ist die Mehrheit; dann hat der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zugestimmt.

Nunmehr darf ich noch bitten, über die vorliegenden Entschliebungsempfehlungen abzustimmen. Die **Entschliebungsempfehlung** des Landes Hamburg in Drucksache 611/2/70 ist weitergehend als die des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in III der Drucksache 611/1/70. Wir stimmen also zunächst über Drucksache 611/2/70 ab. — Das ist die Mehrheit; **angenommen**. Damit entfällt III der Drucksache 611/1/70.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (Agrarsoziales Ergänzungsgesetz — ASEG —)
(Drucksache 629/70, zu Drucksache 629/70).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen in der Drucksache 629/1/70 vor.

Das Wort hat Herr Staatssekretär Vilgertshofer vom Freistaat Bayern — zur Abgabe einer Erklärung, wenn ich recht unterrichtet bin.

(D)

Vilgertshofer (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die heute zur Beratung anstehende Fassung des Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft bringt ohne Zweifel wesentliche Fortschritte in der Agrarsozialpolitik. Vor allem begrüßt die **Bayerische Staatsregierung** die Verbesserungen bei der Landabgaberente und die Möglichkeit für landwirtschaftliche Unternehmer, bei Aufgabe ihres Unternehmens und Aufnahme einer Arbeitnehmer-tätigkeit Beiträge zur Rentenversicherung nachzu-entrichten.

Leider bringt aber das Gesetz **keine Erhöhung des Altersgeldes**. Die Bayerische Staatsregierung stellt dies mit großem Bedauern fest. Schon bei der Beratung des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte hat der Bundesrat nachdrücklich um eine Aktualisierung der Altersgelder für Landwirte gebeten. Die zuletzt zum 1. April 1969 in Kraft getretene Anhebung der Altengelder wird heute den Bedürfnissen nicht mehr gerecht. Auch die Übergeber eines landwirtschaftlichen Betriebes haben einen berechtigten Anspruch auf Teilnahme an der allgemeinen Entwicklung der Einkünfte und des Lebensstandards. Der strukturpolitische Effekt der Altershilfe ist nur gewährleistet, wenn eine angemessene Erhöhung des Altersgeldes vorgenommen wird. All diese Gründe würden die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Antrag nahelegen, auch die Altersgelder zu erhöhen.

(A) Um aber das rechtzeitige Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zu verhindern und nur in der Erwartung, daß sich die Bundesregierung den berechtigten Forderungen der Altersgeldempfänger nicht verschließt und in naher Zukunft einen Gesetzentwurf zur Anhebung des Altersgeldes vorlegt, wird das Land Bayern diesem Gesetz seine Zustimmung geben.

Vizepräsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr zur Abgabe einer Erklärung für das Saarland Herr Minister Dr. Wicklmayr.

Dr. Wicklmayr (Saarland): Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Zum agrarsozialen Ergänzungsgesetz gibt die **Regierung des Saarlandes** folgende Erklärung ab.

In Artikel 2 des am 11. November 1970 vom Deutschen Bundestag angenommenen Gesetzes wird Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes um die §§ 52 a und 52 b ergänzt. In diesen Vorschriften wird ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen das Recht eingeräumt, für die Zeit nach dem 31. 12. 1955 freiwillige Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung nachzuentrichten.

Bei ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmern, die ihren Betrieb zur Strukturverbesserung abgegeben haben, zahlt der Bund zu den **Nachentrichtungsbeiträgen** einen **Zuschuß** von 70 v. H., und zwar bis zur Höhe der Beiträge, die dem durchschnittlichen Brutto-Arbeitsentgelt aller Versicherten entsprechen. Die Beitragsnachentrichtung — das gilt für hauptberufliche Landwirte wie für mitarbeitende Familienangehörige gleichermaßen — ist nur möglich, soweit die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 nicht schon mit Beiträgen belegt ist.

(B) Diese Regelung wird den Verhältnissen im Saarland nicht gerecht. Die **saarländischen Landwirte** einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen waren auf Grund des Gesetzes Nr. 433 über die Altersversorgung der selbständigen Landwirte und der auf Grund ihres Beschäftigungsverhältnisses bisher nicht versicherungspflichtigen Arbeitskräfte der saarländischen Landwirtschaft vom 7. Juli 1954 seit dem 1. Januar 1954 in der Rentenversicherung der Arbeiter pflichtversichert. Sie waren lediglich verpflichtet, Beiträge in der sehr niedrigen Beitragsklasse 2 zu entrichten. Von dem Recht, höhere Beiträge zu zahlen, hat die überwiegende Mehrzahl der saarländischen Landwirte keinen Gebrauch gemacht. Die Pflichtversicherung nach dem Gesetz Nr. 433 endete mit der Einführung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte im Jahre 1963. Von diesem Zeitpunkt ab haben die saarländischen Landwirte vielfach von dem Recht der freiwilligen Weiterversicherung Gebrauch gemacht.

Dementsprechend sind die Zeiten, für die eine Beitragsnachentrichtung in Frage kommt, von den saarländischen Landwirten und ihren mitarbeitenden Familienangehörigen ganz oder doch von 1954 bis 1963 mit Beiträgen belegt. Damit ist für diese

(C) Zeiten die Nachentrichtung von Beiträgen und die Inanspruchnahme des Bundeszuschusses für ehemalige hauptberufliche Landwirte ausgeschlossen. Das ist eine **Schlechterstellung gegenüber den vergleichbaren Landwirten im übrigen Bundesgebiet**, die, weil sie nicht versicherungspflichtig waren, die Vorteile des Gesetzes voll in Anspruch nehmen können.

Um das alsbaldige Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu verzögern, sieht das Saarland davon ab, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beantragen. Das Saarland wird aber auf die schnelle Beseitigung der mit der jetzigen Fassung des Gesetzes für saarländische Landwirte verbundenen Härten hinwirken. Das Saarland bittet den Bundesrat und die Bundesregierung, diesem dringenden Anliegen gerecht zu werden.

Vizepräsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren, ich darf feststellen, daß das Wort nicht mehr gewünscht wird.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Empfehlung in I der Drucksache 629/1/70 folgen will, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 **zuzustimmen**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Dann darf ich bitten, über die in II der Drucksache 629/1/70 vorgeschlagene **Entschließung** des Finanzausschusses abzustimmen. Auch hier bitte ich um ein Handzeichen! — Auch das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**. (D)

Punkt 5 der Tagesordnung

Gesetz über die Verlängerung der Amtszeit der Betriebsräte (Drucksache 638/70).

Der zuständige Ausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Ich sehe keinen Widerspruch; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Drucksache 612/70).

Die Empfehlung des Finanzausschusses liegt Ihnen in Drucksache 612/1/70 vor. Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Empfehlung des Finanzausschusses, den Vermittlungsausschuß anzurufen, zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz **zu verlangen**, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem soeben angenommenen Grund **einberufen** wird.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Drucksache 613/70).

(A) Der Finanzausschuß schlägt vor, zu dem Gesetz die **Zustimmungsbedürftigkeit festzustellen** und dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein (Drucksache 632/70).

Ich darf darauf hinweisen, daß der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages nachträglich geringfügig berichtigt worden ist, wie aus der zu Drucksache 632/70 zu entnehmen ist.

Der Finanzausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Wer dieser Empfehlung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine klare Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Dreihundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (23. ÄndG LAG) (Drucksache 631/70, zu Drucksache 631/70).

(B) Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit den Art. 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Auch hiergegen stelle ich keinen Widerspruch fest; es ist so **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (Drucksache 550/70) Antrag des Saarlandes.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat zu beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Das Wort wird nicht gewünscht. Wer der Empfehlung der Ausschüsse zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Drucksache 616/70).

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, die **Zustimmungsbedürftigkeit** des Gesetzes **festzustellen** und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Dagegen erhebt sich, wie ich feststelle, kein Widerspruch. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (Drucksache 637/70).

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Auch dazu stelle ich keinen Widerspruch fest; dann ist so **beschlossen**. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (Drucksache 636/70, zu Drucksache 636/70).

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes** erneut **festzustellen** und dem Gesetz im übrigen gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 1 Satz 3 GG **zuzustimmen**.

Ich stelle keinen Widerspruch fest. Es ist demnach so **beschlossen**. — Berlin hat sich auch hierbei der Stimme enthalten.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes (Drucksache 635/70).

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes** erneut **festzustellen** und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. (D)

Kein Widerspruch! Es ist so **beschlossen**; Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Zehntes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes (Drucksache 615/70).

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Kein Widerspruch! Es ist so **beschlossen**. Auch hier ist die Stimmenthaltung Berlins festzustellen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Zählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählungsgesetz 1971) (Drucksache 630/70).

Wird das Wort zu dieser Vorlage gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Agrarausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Das Land Niedersachsen beantragt in Drucksache 630/1/70, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG den Vermittlungsausschuß anzurufen. Die Begründung ergibt sich aus der Drucksache.

(A) Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus diesem Grunde ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit. — Augenblick! Bitte noch einmal! Wer den Vermittlungsausschuß anzurufen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist, wie ich feststellen muß, inzwischen eine Mehrheit geworden.

Dann muß ich über die Drucksache 630/1/70 betreffend die Anrufungsgründe abstimmen lassen. Zunächst einmal darf ich die Ziff. 1 und 4 wegen des Zusammenhangs gemeinsam aufrufen. Wer den Ziff. 1 und 4 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Jetzt die Ziff. 2 und 3! — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Ziff. 5! Wenn das auch noch die Minderheit wäre, wäre die erste Abstimmung völlig falsch gewesen. Die Ziff. 5! — Auch da hat sich inzwischen eine Mehrheit ergeben.

Gemäß § 31 Satz 3 der Geschäftsordnung lasse ich nun noch einmal darüber abstimmen, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der soeben gefaßten Einzelbeschlüsse anzurufen ist. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. Das müßte eigentlich die gleiche Stimmenzahl ergeben wie eben bei der Abstimmung über die Ziff. 5. — Das ist also die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem soeben beschlossenen Grunde **einberufen wird.**

(B)

Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung (Drucksache 617/70).

Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Kein Widerspruch; es ist so **beschlossen.**

Punkt 18 der Tagesordnung:

Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 (Drucksache 614/70).

Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann stelle ich entsprechend der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, zu dem Gesetz keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.**

Punkt 19 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1970 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1970) (Drucksache 634/70, zu Drucksache 634/70).

Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann stelle ich entsprechend der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses fest, daß der

Bundesrat **beschlossen hat, zu dem Gesetz keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.** (C)

Ich darf dann die

Punkte 20, 25, 27, 28, 30 bis 35 und 38

unserer heutigen Tagesordnung mit Ihrem Einverständnis zur **gemeinsamen Beratung** aufrufen. Sie sind in der grünen Drucksache III — 12/70 *) zusammengefaßt, die Ihnen vorliegt.

Wer den in dieser Drucksache zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse zustimmen möchte**, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so **beschlossen.**

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs (Drucksache 605/70).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Senator Dr. Heinsen (Hamburg) das Wort.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen für den federführenden **Rechtsausschuß** den Bericht zu dem sogenannten Artikel-Gesetz, dem Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs, geben.

Ein erheblicher Nachfrageüberhang auf dem Wohnungsmarkt, der in vielen Gebieten nach wie vor besteht, und das ständige Ansteigen der Baupreise haben dazu geführt, daß auch die Mieten laufend steigen und die Stellung des Mieters geschwächt wird. Da diese Entwicklung nur durch den Bau von mehr Wohnungen auf die Dauer aufgehalten werden kann und da die zu diesem Zweck eingeleiteten Maßnahmen nur langfristig zu verwirklichen sind, ist es notwendig, bis dahin den Mieter besser zu schützen und die gegenwärtig auf dem Wohnungsmarkt möglichen Auswüchse zu unterbinden.

Diesem Ziel dient der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf. Er sieht Verbesserungen des materiellen Mietrechts, einen besonderen Kündigungsschutz für Gebiete besonderen Wohnungsbedarfs, eine Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes gegen Mietwucher und Preisüberhöhung auf dem Gebiet der Wohnraummiete, ein Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung und ein Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vor.

1. Das **Mietrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches** soll im Interesse des Mieters dadurch verbessert werden, daß für die Kündigung des Vermieters eine Begründungspflicht eingeführt wird. Ferner soll in der Sozialklausel des § 556 a BGB zweifelsfrei klargestellt werden, daß eine Härte für den Mieter auch dann vorliegt, wenn angemessener Ersatzwohnraum

*) Anlage 2

(A) zu zumutbaren Bedingungen nicht beschafft werden kann.

Diesen Vorschlägen der Bundesregierung sind der Rechtsausschuß, der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen und der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates gefolgt. Der Rechtsausschuß will darüber hinaus die Stellung des Mieters, der im Räumungsprozeß unterlegen ist und aus Unkenntnis nicht rechtzeitig eine Räumungsfrist beantragt, dadurch verbessern, daß in diesem Fall die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugelassen wird.

2. Für die **Brennpunkte des Wohnungsbedarfs**, in denen die Marktsituation besonders kritisch ist, schlägt die Bundesregierung einen über die allgemeinen Vorschriften hinausgehenden **Kündigungsschutz** vor. In Gebieten mit einem erheblichen Fehlbestand an Mietwohnungen, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmt werden sollen, soll der Vermieter nur kündigen können, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat.

Die **Grundkonzeption** dieser Regelung haben die beteiligten Ausschüsse des Bundesrates ebenfalls mit sehr großer Mehrheit **gebilligt**. Ein Antrag, den besonderen Kündigungsschutz bis zum 31. Dezember 1975 zu befristen, hat im Rechtsausschuß keine Mehrheit gefunden.

Zu **Einzelfragen** haben die beteiligten Ausschüsse eine Reihe von **Änderungen empfohlen**. Als wesentlichen Punkt möchte ich hervorheben, daß nach ihrer Auffassung eine Kündigung zum Zwecke der Mietzinserhöhung nur dann als berechtigt angesehen werden soll, wenn der angestrebte Mietzins die Kostenmiete nicht übersteigt. Nähere Vorschriften über die Berechnung der Kostenmiete sollen von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung erlassen werden. Die Lösung des Regierungsentwurfs, nach der u. a. eine „marktgerechte Verzinsung des Eigenkapitals“ ermöglicht werden soll, wird von den Ausschüssen als zu unbestimmt und unpraktikabel abgelehnt. Insbesondere wird die Unklarheit beanstandet, ob unter „Eigenkapital“ das im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder das bei einem späteren Eigentumserwerb aufgewendete Eigenkapital zu verstehen ist. In letzterem Falle würde die Regelung des Entwurfs der Bundesregierung unter Umständen zu ganz erheblichen Mietzinserhöhungen führen — ein Erfolg, der geradezu im Gegensatz zu der Tendenz des Gesetzes steht.

Eine Kündigung, durch die in anderer Weise als durch Mietzinserhöhung eine angemessene wirtschaftliche Verwertung des Grundstücks ermöglicht werden soll, soll nach der Empfehlung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen dann nicht zulässig sein, wenn es sich um die Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen handelt. Auch damit sollen unzumutbare Härten für die Mieter verhindert werden.

Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen hat ferner empfohlen, in Gebieten besonderen Woh-

nungsbedarfs die **Zweckentfremdung von Wohnraum** von einer behördlichen Genehmigung abhängig zu machen, damit das Wohnungsangebot nicht durch ungerechtfertigten Abbruch von Wohnraum oder ungerechtfertigte Umwandlung in Geschäftsraum weiter verringert wird. Dieser Empfehlung hat der Wirtschaftsausschuß mit dem Hinweis widersprochen, eine solche Maßnahme bedeute eine Wiedereinführung der Wohnraumbewirtschaftung. (C)

3. Die im Regierungsentwurf vorgesehene **Änderung der Wuchervorschriften des Strafgesetzbuches** und der **Preisüberhöhungsvorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes**, die eine wirksamere Bekämpfung mißbräuchlich hoher Mietforderungen und Wohnungsvermittlungsentgelte ermöglichen sollen, sind von den beteiligten Ausschüssen des Bundesrates grundsätzlich gebilligt worden. Insbesondere hat der Vorschlag, in den Wucherbestimmungen den Begriff „Notlage“ durch den — weiteren — Begriff „Zwangslage“ zu ersetzen und außerdem auf das Tatbestandsmerkmal der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit zu verzichten, Zustimmung gefunden. Hervorzuheben ist, daß der Rechtsausschuß auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens den zivilrechtlichen Begriff des Wuchers dem neu gefaßten strafrechtlichen Wucherbegriff anzupassen.

Die beteiligten Ausschüsse haben sich ferner für den Vorschlag der Bundesregierung ausgesprochen, in den **Bußgeldvorschriften** des Wirtschaftsstrafgesetzes nunmehr ausdrücklich zu bestimmen, daß ein Entgelt für die Vermietung von Wohnräumen dann (D) unangemessen hoch und damit ordnungswidrig ist, wenn es infolge der Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen die üblichen Entgelte, die für Räume vergleichbarer Größe, Beschaffenheit und Lage gezahlt werden, wesentlich übersteigt. Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen treten dafür ein, daß ein Vermieter oder Vermittler nicht nur bei vorsätzlichem Handeln, sondern auch dann mit einem Bußgeld belegt werden kann, wenn er leichtfertig die Unangemessenheit des Entgelts nicht erkannt hat.

4. Durch das **Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung** sollen die auf diesem Gebiet zutage getretenen Mißstände beseitigt werden. Insbesondere soll künftig dem Makler nur für eine erfolgreiche Vermittlungstätigkeit und nur dann ein Honorar zustehen, wenn er nicht selbst Eigentümer oder Vermieter der Wohnräume ist. Die Fortsetzung oder Verlängerung eines bestehenden Mietverhältnisses soll keinen Provisionsanspruch begründen. Vorschriften über das Anbieten von Wohnräumen sollen die Markttransparenz auf dem Gebiet der Wohnungsvermittlung verbessern.

Die beteiligten Ausschüsse haben auch hier die Absicht der Bundesregierung, die Wohnungssuchenden vor ungerechtfertigten wirtschaftlichen Belastungen bei der Wohnungssuche zu schützen, begrüßt. Sie haben aber die Bundesregierung gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

(A) zu prüfen, ob und in welcher Weise eine Umgehung dieser Bestimmungen durch die Einschaltung von Strohmannern oder durch die Beteiligten naher Angehöriger verhindert werden kann.

5. Schließlich ist das **Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen**, aufgrund dessen das Honorarrecht dieser Berufsgruppen neu geordnet werden soll, von den beteiligten Ausschüssen grundsätzlich gebilligt worden, wobei auch hier die Ausschüsse eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen gemacht haben. Ich kann es mir ersparen, auf diese Verbesserungsvorschläge im einzelnen einzugehen, und auf die Ihnen vorliegende Drucksache mit der Begründung verweisen.

Abschließend darf ich noch einmal sagen, daß sowohl der Rechtsausschuß als auch der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen und der Wirtschaftsausschuß die mit dem Entwurf der Bundesregierung verfolgten Ziele bejahen. Die Änderungsvorschläge ändern an dieser Zielsetzung nichts. Ich darf im übrigen dazu auf die vorliegende Drucksache 605/1/70 verweisen und Sie bitten, den Empfehlungen der Ausschüsse, insbesondere des Rechtsausschusses, für den ich in erster Linie zu sprechen habe, zu folgen.

Vizepräsident Dr. Röder: Das Wort hat der Vertreter der Bundesregierung, Herr Bundesjustizminister Jahn.

(B) **Jahn, Bundesminister der Justiz:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs ist wesentlicher Bestandteil eines von der Bundesregierung beschlossenen Gesamtprogramms, dessen Ziel langfristig die Beseitigung der Wohnungsnot und kurzfristig die Bekämpfung der durch die derzeitige Wohnungsmarktlage ermöglichten Auswüchse ist.

Der Wohnungsmarkt der Bundesrepublik ist zur Zeit noch in weiten Bereichen — insbesondere in den Ballungsgebieten — durch einen erheblichen Nachfrageüberhang gekennzeichnet. Dadurch fehlt es dem Markt an der notwendigen Voraussetzung einer Selbstregulierung. Die Folge ist eine allgemeine Schwächung der Stellung des Mieters bei gleichzeitigem Ansteigen der Mieten. Die Situation wird durch den zu verzeichnenden Anstieg der Bau- und Bodenpreise noch verschärft.

Dieser Entwicklung, die zu erheblichen sozialen Spannungen führen kann und die auch von der Öffentlichkeit mit zunehmender Beunruhigung verfolgt wird, kann auf Dauer gesehen befriedigend nur durch ein verstärktes Wohnungsangebot begegnet werden. Die insoweit notwendigen Maßnahmen, insbesondere eine verstärkte und zielgerechtere Wohnbauförderung, die Schaffung eines den Belangen der Allgemeinheit besser gerechtwerdenden Bodenrechts sowie die Förderung von Rationalisierungsmaßnahmen auf dem Bausektor sind von der Bundesregierung bereits eingeleitet. Die damit an-

gestrebte endgültige Lösung des Wohnungsproblems ist naturgemäß nur langfristig möglich. Bis dieses Ziel erreicht wird, ist es nach Auffassung der Bundesregierung geboten, den Mieter vor unerträglichen Folgen der derzeitigen Marktsituation und den durch sie ermöglichten Auswüchsen zu sichern. Diesem Zweck dient der Ihnen vorgelegte Gesetzesentwurf. (C)

Auf dem Gebiet des **materiellen Mietrechts** sieht der Entwurf in den Artikeln 1 und 2 eine Verstärkung des Bestandsschutzes für den Mieter vor. Durch die vorgeschlagene **Ergänzung der Sozialklausel** des § 556 a BGB wird klargestellt, daß fehlender Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen immer eine Härte für den Mieter bedeutet. In Gebieten mit einem erheblichen Wohnungsfehlbestand soll künftig die Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses durch den Vermieter überhaupt nur noch möglich sein, wenn der Vermieter ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Dabei werden die eine Kündigung rechtfertigenden Gründe im Gesetz beispielhaft aufgezählt. Diese Regelung wird dem vertrags-treuen Mieter die Sicherheit zurückgeben, daß er vor einer willkürlichen oder unmotivierten Kündigung bewahrt bleibt und daß er ungerechtfertigten Anforderungen des Vermieters an ihn — seien sie nun finanzieller oder sonstiger Art — nicht schutzlos ausgesetzt ist.

Die Einzelausgestaltung der Regelung, wie sie in der Vorlage der Bundesregierung enthalten ist, stellt einen notwendigen Kompromiß zwischen den einander gegenüberstehenden Interessen von Mieter und Vermieter dar. Der Mieter darf erwarten, daß er sich der Wohnung als notwendigem Bestandteil seiner Existenz im gebotenen Umfang sicher fühlen kann. Der Vermieter andererseits wird verlangen können, daß neben anderem auch seinem Interesse an einem angemessenen wirtschaftlichen Ergebnis der Vermietung Rechnung getragen wird. Er muß also grundsätzlich auch zur Kündigung mit dem Ziel einer Mieterhöhung berechtigt sein, wenn etwa die Kapital- und Bewirtschaftungskosten steigen oder das Eigenkapital bei einer Beibehaltung der bisherigen Miethöhe keinen angemessenen Ertrag mehr erbringen würde. Liegen solche Gründe vor, bleibt dem Mieter gegenüber der Vermieterkündigung immer noch der Schutz der Sozialklausel des § 556 a BGB. Er hat dann gegebenenfalls nachzuweisen, daß die Beendigung des Mietverhältnisses für ihn eine Härte darstellen würde, die auch unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters nicht gerechtfertigt ist. (D)

Die **Gebiete besonderen Wohnungsbedarfs**, in denen diese Regelung Geltung haben soll, sollen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bezeichnet werden. Die Bundesregierung wird alle Anstrengungen unternehmen, bereits im Gesetzgebungsverfahren zu klären, welche Gebiete nach den in der Ermächtigungsnorm angeführten Kriterien unter diese Regelung fallen werden.

(A) Neben dem in Artikel 1 und 2 vorgesehenen verstärkten Bestandsschutz sieht der Gesetzentwurf einen **erweiterten Schutz des Mieters vor finanziellen Überforderungen** vor. Durch Änderung der strafrechtlichen Wuchertatbestände und die beabsichtigte Neufassung von Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes soll ein wirksames Einschreiten gegen mißbräuchlich hohe Mietforderungen sichergestellt werden.

Das in Artikel 5 enthaltene Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung soll bereits den Wohnungssuchenden vor ungerechtfertigten wirtschaftlichen Belastungen schützen.

Durch das in Artikel 6 vorgeschlagene **Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen** schließlich sollen die Voraussetzungen für die Schaffung eines verbesserten Honorarrechts dieser Berufsstände geschaffen werden. Wesentliches Ziel ist dabei, den Ingenieuren und Architekten einen finanziellen Anreiz zu geben, durch Rationalisierungswirksame Leistungen die Bau- und Nutzungskosten zu senken.

Die Bedeutung, die dem Gesetzentwurf von der Bundesregierung beigemessen wird, ist schon darin zum Ausdruck gekommen, daß sie die Vorlage bei der Zuleitung an den Bundesrat als besonders eilbedürftig bezeichnet hat. Namens der Bundesregierung danke ich dem Bundesrat ausdrücklich für die beschleunigte Behandlung der Vorlage. Die gründlichen Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates haben bereits jetzt eine Fülle von Anregungen und Hinweisen erbracht. Daß dabei auch Bedenken gegen die vorgeschlagene Einzelausgestaltung insbesondere des angestrebten Kündigungsschutzes in Gebieten besonderen Wohnungsbedarfs laut geworden sind, ist bei einer so komplexen und umstrittenen Frage nur natürlich. Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dem Ergebnis der Erörterungen im Bundesrat jedenfalls ihre besondere Aufmerksamkeit schenken. Abschließend darf ich Sie namens der Bundesregierung um Unterstützung für den Entwurf bitten, der einem aus der sozialen und wirtschaftlichen Situation geborenen dringlichen Bedürfnis Rechnung trägt.

Vizepräsident Dr. Röder: Zur Abgabe einer Erklärung hat Herr Minister Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) das Wort.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Ich habe die Ehre, für die **Schleswig-Holsteinische Landesregierung** folgende **Erklärung** abzugeben.

Vor mehr als zehn Jahren begann die Überleitung der Wohnungswirtschaft in die Soziale Marktwirtschaft, also in ein Wirtschaftsprinzip, dem wir entscheidend den hohen Lebensstandard unseres Volkes verdanken. Um einmal mit Nachdruck zu verdeutlichen, was die Ankurbelung des Wohnungsbaues, durch die Liberalisierung der Wohnungswirtschaft bedingt, an privatem Kapital in Be-

wegung setzte, möchte ich Ihnen einige, wenige (C) Zahlen nennen.

Im Wohnungsbau sind bisher etwa 340 Milliarden DM aufgewendet worden. Von dieser immensen Summe ist nur etwa ein Fünftel von der öffentlichen Hand aufgebracht worden. Mehr als 280 Milliarden DM waren privates Kapital. Wir meinen, daß diese Impulse auch in der Zukunft erhalten werden sollten. Es ist eine Illusion zu glauben, daß der Staat in der Lage wäre, durch öffentliche Mittel einen eventuellen Ausfall des privaten Kapitals im Wohnungsbausektor aufzufangen. Die Aufgabe des Gesetzgebers muß es also sein, den Anreiz für privaten Wohnungsbau zu erhalten; denn nur dann werden auch in der Zukunft mehr Wohnungen gebaut werden können.

Daß es Regionen gibt, in denen eine erhebliche Verstärkung des Wohnungsbaues ein, wenn nicht das erstrangige Problem ist, ist offenkundig. In Ballungszentren sind durch den stark beschleunigten Strukturwandel zur Zeit Engpässe in der Wohnraumversorgung vorhanden. Selbstverständlich sieht auch die Schleswig-Holsteinische Landesregierung mit Sorge, daß ein zu großes **Mißverhältnis** zwischen dem **Wohnungsangebot** und der **Wohnungsnachfrage** die Situation des Mieters in nicht zu rechtfertigender Weise verschlechtern kann. Soweit das zu befürchten steht, muß geholfen werden. Ein adäquates Mittel dazu ist eine gewisse Verschärfung der Kündigungsvorschriften in Zentren mit besonderem Wohnungsbedarf. Es darf aber nicht übersehen werden, daß ein solches Mißverhältnis zwischen Wohnungsangebot und -nachfrage (D) nur in einem geringen Teil des Bundesgebiets besteht, naturgemäß vor allem in den Großstädten mit starkem wirtschaftlichem Sog. Wenn wichtige Teile des vorgelegten Gesetzentwurfs alle Merkmale eines situationsbedingten Ausnahmerechts, um nicht zu sagen „Notrechts“, tragen, so ist dies nur zu rechtfertigen, wenn und solange die Ausnahmesituation besteht.

Als besonders typisch für den Ausnahmecharakter, den dieser Entwurf in mehreren Bestimmungen hat, darf ich auf Artikel 2 verweisen, der die **Kündigung von Mietverhältnissen in Gebieten mit besonderem Wohnungsbedarf** regelt. Die dort vorgesehenen Kündigungsbeschränkungen belasten insbesondere diejenigen Bauherren, die im Vertrauen auf die in den beiden Wohnungsbaugesetzen enthaltene Freistellung von allen Bindungen freifinanzierte Mietwohnungen errichtet und — wie bereits betont — damit wesentlich zu einer Entspannung des Wohnungsmarktes beigetragen haben. Der erhebliche Eingriff in die bisher gesetzlich garantierte Vertragsfreiheit zwischen Mieter und Vermieter durch diesen Artikel 2 läßt sich nur dann rechtfertigen, wenn er unumgänglich ist, um den Mieter vor unerträglichen Folgen der derzeitigen Marktlage und ihren Auswüchsen zu schützen.

Die Sozialbindung des Eigentums oder deutlicher: die sozialpolitische Verantwortung des Vermieters den Mietern gegenüber darf nicht zu einer Aushöhlung des Eigentums führen. So starke Ein-

(A) griffe in das Eigentum, wie es dieser Gesetzentwurf in Teilen vorsieht, müssen einen erkennbaren Ausnahmecharakter haben. Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung geht davon aus, daß Bund und Länder alle ihre Kräfte dafür einsetzen, dieses Ausnahmerecht bald wieder entbehrlich zu machen. Dazu muß auf dem Wohnungsmarkt auch in jetzigen Ballungszentren ein Zustand erreicht werden, der keine Orte mit dauernd unausgeglichenem Wohnungsmarkt kennt. Um hierfür einen besonderen Leistungsimpuls zu geben, hält die Schleswig-Holsteinische Landesregierung eine **zeitliche Begrenzung der Gültigkeit des Artikels 2** bis zum 31. Dezember 1975 für dringend geboten.

Der beste marktkonforme Weg, heute noch bestehende Schwierigkeiten zu beseitigen, ist eine **verstärkte Wohnungsbauförderung**. Die Länder dürfen mit Recht erwarten, daß ihnen der Bund bei Bewältigung ihrer Aufgaben im sozialen Wohnungsbau fühlbare, den finanziellen Möglichkeiten und Anstrengungen der Länder angepaßte Hilfen leistet. Die Länder bringen bereits mehr als fünf Sechstel der gesamten Mittel für den sozialen Wohnungsbau auf. Sie sind damit an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Das langfristige Wohnungsbauprogramm der Bundesregierung macht leider deutlich, daß das Schwergewicht der Wohnungsbauförderung nach wie vor bei den Ländern liegen wird. Gerade deshalb muß bei allen Maßnahmen verhindert werden, daß die Bereitschaft von Bauherren beeinträchtigt wird, Kapital im Wohnungsbau zu investieren. Hierauf sind Bund und Länder in zunehmendem Maße angewiesen, wenn die öffentlichen Haushalte nicht noch stärker als bisher in Anspruch genommen werden sollen.

(B) Bei allem sollte nicht vergessen werden, daß eine verstärkte Wohnungsbaupolitik nur bei einer gesunden Finanz- und Wirtschaftspolitik des Bundes möglich ist. Jährliche Preissteigerungen auf dem Bausektor von 30 % oder mehr, wie wir sie jetzt erlebt haben, sind schlechterdings für die Zukunft untragbar. Sie bilden das Ende des Wohnungsbaues, sei er öffentlich gefördert oder privat. Abgesehen davon muß dem Vermieter eine kostendeckende Miete zugestanden werden, damit überhaupt ein Anreiz vorhanden ist, Mietwohnungen zu errichten. Wir wissen aus der Vergangenheit um die Fragwürdigkeit der Methoden, eine gerechte kostendeckende Miete zu berechnen. Trotzdem sollte von dem Grundsatz der Kostenmiete nicht abgewichen werden. Die von der Bundesregierung in Artikel 2 § 1 Abs. 2 Nr. 3 vorgeschlagene Lösung ist jedenfalls unzureichend und unklar.

Abschließend noch ein Wort zur **Definition des Anwendungsbereichs** des Artikels 2 des Entwurfs. Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hält es für unsachgemäß, neben den Städten auch die **Landkreise** als für den **Fehlbestand** maßgebliche Region zu berücksichtigen. Tatsächlich ist in aller Regel die Wohnungssituation in einem Landkreis durchaus unterschiedlich. Was für die Hauptorte gilt, braucht nicht für die anderen Gemeinden des Landkreises zuzutreffen. Unter diesen Umständen sollte der

Fehlbestand allein auf der Ebene der Gemeinden (C) festgestellt werden.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung wird heute nur ihren Antrag zur Befristung der Geltungsdauer des Artikels 2 mit der Folgewirkung hinsichtlich des Berichts der Bundesregierung stellen. Sie bittet jedoch darum, die heutige Erklärung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen, um in der Wohnungspolitik nicht Rückschritt, sondern weiteren Fortschritt zu ermöglichen.

Vizepräsident Dr. Röder: Das Wort hat Herr Kollege Dr. Heinsen.

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte nur wenige Sätze auf die Ausführungen meines sehr geschätzten Kollegen Dr. Schwarz erwidern.

Herr Kollege Schwarz, erstens glaube ich, wir sollten bei dieser Gelegenheit feststellen, daß es in der vorigen Legislaturperiode die Landesregierungen von Schleswig-Holstein und Hamburg waren, die in diesem Hause die Initiative ergriffen haben, die Sozialklausel zu ändern. Mit der Forderung nach der Einführung einer **Ersatzraumklausel** in dieser Form sind wir damals im endgültigen Gesetzgebungsverfahren nicht durchgekommen. Heute haben wir es — beide, darf ich sagen — geschafft. Das sollte man, glaube ich, als erstes feststellen.

(D) Sie haben von dem Ausnahmecharakter des Art. 2, der **Gebiete besonderen Wohnbedarfs** betrifft, gesprochen. Daß das eine Ausnahmeregelung ist, darin stimmen wir wohl alle überein. Das ergibt sich auch schon aus dem Gesetzentwurf. Die **Frage** ist nur, ob diese **Ausnahmeregelung** auch **befristet** werden kann. Wir bezweifeln das, weil alle Maßnahmen, die eingeleitet werden, gerade in den Schwerpunkten — wir sind in dem Ballungszentrum Hamburg natürlich ein solcher Schwerpunkt — nur langfristig wirken können, so daß wir eine solche Ausnahmeregelung auch über 1975 hinaus brauchen werden.

Ich verstehe nicht ganz die Bedenken von Schleswig-Holstein. Ich glaube kaum, daß schleswig-holsteinische Gebiete in diese Regelung einbezogen werden — auch Ahrensburg noch nicht, Herr Kollege Schwarz. Wenn Sie allerdings mit Ihrer begrüßenswerten Ansiedlungspolitik in Ahrensburg in den nächsten Jahren so weitermachen wie jetzt, dann könnten Sie durchaus noch hineinkommen. Aber dann wird es mit 1975 knapp werden. Ich würde Sie also doch sehr bitten, sich das noch einmal zu überlegen.

Als letztes zur Kostenmiete: Herr Kollege Schwarz, ich glaube, da tragen Sie offene Türen nach Athen!

(Große Heiterkeit.)

Was jedenfalls die Ausschüsse zu diesem Punkt beschlossen haben, trägt Ihren Bedenken Rechnung.

(A) **Vizepräsident Dr. Röder:** Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Wir kommen dann zur Abstimmung.

Wir haben ein sehr kompliziertes Abstimmungsverfahren mit sich widersprechenden Ausschüßempfehlungen vor uns. Ich darf um Ihre Unterstützung bitten.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 605/1/70, die Anträge des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 605/2/70 und 605/3/70 sowie der Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 605/4/70.

Ich rufe zunächst den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 605/2/70 auf. — Der Antrag ist abgelehnt.

Dann stimmen wir über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 605/1/70 ab.

Ich rufe Ziff. 1 auf. — Angenommen!

Ziff. 2! Ich mache auf die Widersprüche des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses aufmerksam. — Ziff. 2 ist abgelehnt.

Dann Ziff. 3 a! — Angenommen!

Ziff. 3 b und c schließen sich aus. Ich lasse über Ziff. 3 b abstimmen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 3 c erledigt.

Ziff. 4! Ich mache darauf aufmerksam, daß die Empfehlungen des Wohnungsausschusses und des Wirtschaftsausschusses unter Buchst. a und b sich ausschließen. Ich rufe zunächst die Empfehlung des Wohnungsausschusses unter Buchst. a auf. — Das ist abgelehnt.

Dann stimmen wir über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unter Ziff. 4 b ab. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Da Ziff. 4 a abgelehnt wurde, stimmen wir jetzt nur über Ziff. 6 a ab. — Ziff. 6 a ist angenommen. Ziff. 6 b ist durch die Ablehnung von Ziff. 4 a erledigt.

Dann Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ich rufe dann den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 605/3/70 auf. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir setzen die Abstimmung über Drucksache 605/1/70 fort.

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12 a und 12 b schließen sich aus. Ziff. 12 b geht weiter als Ziff. 12 a. Ich lasse jetzt also über Ziff. 12 b abstimmen. — Angenommen! Dann ist Ziff. 12 a erledigt.

Ziff. 13! — Angenommen!

Ich rufe sodann den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 605/4/70 auf. — Der Antrag ist abgelehnt. (C)

Wir fahren in der Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 605/1/70 fort.

Ziff. 14! — Ich mache darauf aufmerksam, daß der Wirtschaftsausschuß der Empfehlung des Wohnungsausschusses auf Einfügung eines neuen § 3 widerspricht. — Abgelehnt!

Ziff. 15! — Angenommen!

Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 17 und Ziff. 35 rufe ich wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam auf. — Angenommen!

Ziff. 18! — Angenommen!

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 20! — Angenommen!

Ziff. 21! — Angenommen!

Ziff. 22 a und Ziff. 23 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam, und zwar zunächst unter Ausklammerung des Wortes „gewerbsmäßige“ in § 2 c Abs. 1. Wer Ziff. 22 a und Ziff. 23 mit dieser Maßgabe zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Dann Ziff. 22 b! — Angenommen!

Ziff. 22 c! — Angenommen!

Ziff. 24! Ich mache darauf aufmerksam, daß der Rechtsausschuß der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses widerspricht. — Abgelehnt! (D)

Wegen des Zusammenhanges rufe ich jetzt Ziff. 28 auf. — Abgelehnt!

Damit ist auch über die Einfügung des Wortes „gewerbsmäßige“ in Ziff. 22 a — § 2 c — negativ entschieden.

Jetzt rufe ich die Ziffern 25 bis 27 auf. — Angenommen!

Ziff. 28 ist erledigt.

Dann Ziffern 29 bis 33! — Angenommen!

Ziff. 34 a und b gemeinsam! — Angenommen!

Ziff. 34 c! — Angenommen!

Ziff. 34 d — Ebenfalls angenommen!

Über Ziff. 35 wurde bereits entschieden.

Schließlich Ziff. 36! Der Wohnungsausschuß widerspricht dem letzten Satz der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses. Wir stimmen deshalb zunächst über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses Ziff. 36 unter Ausklammerung des letzten Satzes ab. — Angenommen!

Wer auch dem letzten Satz der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen.**

(A) Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Siebenten Bundesmietengesetzes (Drucksache 640/70) Antrag des Landes Bayern

Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, den **Gesetzesentwurf** gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag** mit der in Drucksache 640/1/70 wiedergegebenen Begründung **einzubringen**. — Kein Widerspruch; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes** (Drucksache 542/70)
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes (Zonenrandförderungs-gesetz)** (Drucksache 558/70, zu Drucksache 558/70) **Antrag des Landes Bayern**

Berichtersteller ist Herr Minister Greulich (Niedersachsen). Ich erteile ihm das Wort.

Greulich (Niedersachsen), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bereits der erste Deutsche Bundestag hatte im Jahre 1953 die Bundesregierung aufgefordert, im Zonenrandgebiet Förderungsmaßnahmen durchzuführen. Nach wie vor gilt, daß durch die Teilung (B) Deutschlands gerade dieses Zonenrandgebiet das natürliche Hinterland verloren hat und damit an die Peripherie des westeuropäischen Wirtschaftsraumes gedrängt worden ist. Die Förderung des Zonenrandgebietes ist deshalb nicht nur eine wirtschaftliche, sondern nach wie vor auch eine politische Aufgabe.

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren in enger Zusammenarbeit mit den unmittelbar betroffenen Länderregierungen ein System von **Förderungsmaßnahmen für das Zonenrandgebiet** entwickelt und zunehmend ausgebaut. Diese Förderungsmaßnahmen beruhen — abgesehen von Teilgebieten wie z. B. der Investitionszulage — im wesentlichen auf **Verwaltungsvorschriften**, insbesondere den Richtlinien zur Durchführung des regionalen Förderungsprogramms.

Während bis zum Jahre 1968 nur die Hilfsmaßnahmen für Berlin — im sogenannten Berlin-Hilfegesetz — gesetzlich geregelt waren, wurden in der Folgezeit die Förderungsmaßnahmen zugunsten der Bergbaugebiete — im sogenannten Steinkohlenanpassungsgesetz — und die regionale Wirtschaftsförderung durch das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ einer gesetzlichen Regelung unterzogen.

Aus dieser Entwicklung ergab sich die Notwendigkeit einer **gesetzlichen Absicherung der bisherigen Förderungsmaßnahmen** und Präferenzen für das Zonenrandgebiet insbesondere, da nach dem Urteil

des Bundesfinanzhofes vom 9. Juli 1970 die seit 1953 (C) bestehenden Verwaltungsregelungen, die bei Investitionen im Zonenrandgebiet unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung von Sonderabschreibungen vorsahen und die die Bildung steuerfreier Rücklagen ermöglichten, ohne Rechtsgrundlage sind.

Die Bundesregierung legte daraufhin im Oktober d. J. einen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes (Drucksache 542/70) vor. Die Bayerische Staatsregierung brachte ebenfalls im Oktober einen eigenen „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes“ (Drucksache 558/70) ein mit dem Antrag, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Die **Zielvorstellung beider Gesetzesentwürfe** ist, die bisher auf Verwaltungsregelungen beruhende Zonenrandförderung gesetzlich abzusichern. Eine Verbesserung der bisherigen Förderungspraxis bringen die Bestimmungen der Regierungsvorlage über den sozialen Wohnungsbau (§ 5) und die Förderung sozialer Einrichtungen (§ 6).

Der **Entwurf der Bayerischen Staatsregierung** sieht neben der Absicherung bisheriger Förderungsmaßnahmen im Zonenrandgebiet weitere zusätzliche Förderungsmaßnahmen vor. Er unterscheidet sich von dem Regierungsentwurf insbesondere auch darin, daß die verlangte gesetzliche Fixierung der Sonderabschreibungen einen Rechtsanspruch darstellt, während im Entwurf der Bundesregierung eine Kann-Vorschrift enthalten ist.

Beide Entwürfe sind von dem federführenden Wirtschaftsausschuß und dem Finanzausschuß beraten worden. Die Ergebnisse der Beratungen der Ausschüsse sind in der Bundesratsdrucksache 542/1/70 vom 24. November 1970 zusammengefaßt und liegen Ihnen vor. (D)

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat einige Änderungen zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Drucksache 542/70) und im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben, sowie damit den Antrag des Landes Bayern (Drucksache 558/70) für erledigt zu erklären.

Im Mittelpunkt der Diskussion stand in beiden Ausschüssen die Frage nach der Fassung der **steuerlichen Vorschriften**. Die Ausschüsse haben sich dem bayerischen Vorschlag auf Einführung eines Rechtsanspruches auf Gewährung von Sonderabschreibungen und der Bildung steuerfreier Rücklagen nicht anschließen können.

Die Diskussion galt insbesondere der Frage, inwieweit der Vorschlag der Bundesregierung in § 3 des Entwurfs geeignet ist, den Besitzstand im Bereich der steuerlichen Vorschriften zu wahren. Dabei erschien insbesondere der von der Bundesregierung in § 3 Abs. 3 vorgesehene Verlustausschluß sowie wie die Fassung der Prosperitätsklausel nach § 3 Abs. 4 problematisch.

Der im Regierungsentwurf in § 3 Abs. 3 vorgesehene **Verlustausschluß** hätte zur Folge, daß der

(A) bisherige steuerliche Anreiz für die Neugründung von Betrieben, insbesondere in Form von Beteiligungsgesellschaften stark abgeschwächt würde. Durch die vom Wirtschafts- als auch vom Finanzausschuß vorgeschlagene Einfügung eines Satzes 2 in § 3 Abs. 3 soll demgegenüber sichergestellt werden, daß die steuerlichen Anreize bei Neugründungen von Produktionsbetrieben auch in Zukunft erhalten bleiben.

Die in § 3 Abs. 4 des Regierungsentwurfes vorgesehene **Prosperitätsklausel** schließt die Inanspruchnahme der in § 3 Abs. 1 vorgesehenen Steuerergünstigungen für Unternehmen aus, deren Ertragslage nachhaltig günstig ist. Bei der Beurteilung der Ertragslage einer Kapitalgesellschaft, an der ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, soll auch die Ertrags- und Vermögenslage des anderen Unternehmens berücksichtigt werden.

Da eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Zonenrandgebiet aber gerade die Ansiedlung ertragsstarker Unternehmen voraussetzt, haben der Finanz- und der Wirtschaftsausschuß empfohlen, die Prosperitätsklausel aufzuheben bei Errichtung oder Erweiterung von Betriebsstätten, durch die zusätzliche Arbeitsplätze in angemessenem Umfang geschaffen werden.

Während der Finanzausschuß eine Einfügung nach Satz 1 vorschlägt, empfiehlt der Wirtschaftsausschuß die Einfügung nach Satz 2 und trifft damit auch die in Satz 2 der Regierungsvorlage angesprochenen Mehrheitsbeteiligungen. Die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses ist die weitergehende. Sie stellt gleichzeitig eine Angleichung an die Förderungspraxis des Investitionszulagengesetzes sicher.

(B) Ich schlage daher namens des Wirtschaftsausschusses vor, den Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse zu folgen und bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben sowie den Antrag des Landes Bayern — Drucksache 558/70 und zu Drucksache 558/70 — für erledigt zu erklären.

Vizepräsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Heubl.

Dr. Heubl (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Mehr als 28 % der Bevölkerung und knapp 38 % der Fläche des Zonenrandgebiets entfallen auf Bayern. Daraus wird verständlich, daß die **Bayerische Staatsregierung** der gesetzlichen Regelung der Zonenrandförderung erhebliche Bedeutung beimißt.

Die Bayerische Staatsregierung hat sich deshalb auch veranlaßt gesehen, einen **eigenen Entwurf eines Zonenrandförderungsgesetzes** im Bundesrat einzubringen, nachdem erkennbar war, daß der Entwurf der Bundesregierung den sachlichen Erfordernissen einer großzügigen, durchgreifenden und er-

folgreichen Zonenrandförderung nicht ausreichend (C) Rechnung trägt.

Die Bayerische Staatsregierung ist nach wie vor der Auffassung, daß ihre Vorschläge dem umfassenden politischen Auftrag zur Förderung des Zonenrandgebietes wesentlich mehr entsprechen als der Regierungsentwurf. Sie sieht sich in dieser Auffassung auch durch Stellungnahmen von dritter Seite bestätigt, wie die dem Wirtschafts- und dem Finanzausschuß des Bundesrates zugeleitete Erklärung der kommunalen Spitzenverbände vom 10. November 1970 zeigt.

Die Bayerische Staatsregierung muß **gegen den Regierungsentwurf** im wesentlichen folgende **schwerwiegende Bedenken** erheben.

Erstens. Der Bund ist verfassungsrechtlich zur Förderung des Zonenrandgebietes verpflichtet. Diese Verpflichtung unterscheidet sich formell und inhaltlich von den Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundes und auch der Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Es geht daher nicht an, die Zonenrandförderung nach dem Schema dieser Gemeinschaftsaufgabe abzuwickeln.

Zweitens. Wegen der besonderen wirtschaftlichen Situation im Zonenrandgebiet darf die Förderung nicht nur nach ökonomischen, sondern muß nach politischen Gesichtspunkten ausgerichtet werden. Das bedeutet, daß eine Förderung auch außerhalb bestimmter abgegrenzter Schwerpunkte erforderlich ist. Zonenrandförderung muß ihrem Auftrag nach auch Flächenförderung sein.

(D) Drittens. Mit der in § 3 des Regierungsentwurfs vorgeschlagenen steuerrechtlichen Regelung **bleibt** die Bundesregierung eindeutig **hinter dem gegenwärtigen Förderungsstand zurück**. Ausgeschlossen werden künftig freie Berufe und buchführende Landwirte. Aus dem Verlustausschluß und der erweiterten Prosperitätsklausel ergeben sich weitere Einschränkungen. Gerade Investitionen wirtschaftlich potenter Unternehmen sind für das Zonenrandgebiet unverzichtbar. Soll dieses Gebiet gesunden, müssen Sonderabschreibungen unabhängig von der wirtschaftlichen Prosperität der Beteiligten gewährt werden, wie sie im Berlin-Förderungsgesetz, im Steinkohlenbergbau, im Schiffs- und im Flugzeugbau längst gegeben werden.

Im übrigen muß es befremden, daß man gerade beim Zonenrandgebiet glaubt, einen Rechtsanspruch auf die steuerlichen Vergünstigungen nicht gewähren zu können. Was Berlin, der Schiffs- und der Luftfahrtindustrie recht ist, muß dem Zonenrandgebiet billig sein.

Viertens. Der politische Auftrag der Zonenrandförderung erfordert **Maßnahmen** auch **zugunsten der Arbeitnehmer**. Die verstärkte Förderung des Arbeitnehmer-Wohnungsbaus sowie der Freibetrag für Arbeitnehmer im Zonenrandgebiet von 1200 DM pro Jahr erscheinen hierfür als geeignete Instrumente. Nur eine solche Maßnahme ist geeignet, das zwischen dem Zonenrandgebiet und dem übrigen Bundesgebiet bestehende Lohngefälle wenigstens

- (A) teilweise abzubauen und der drohenden Abwanderung der Arbeitskräfte entgegenzuwirken.

Fünftens. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist im wesentlichen als ein **Rahmengesetz** konzipiert. Das Gesetz erhält deshalb nur dann Substanz, wenn die Bundesregierung im Gesetz auch verpflichtet wird, die zur Erreichung der Ziele der Zonenrandförderung erforderlichen Haushaltsmittel nach Maßgabe ihrer finanzwirtschaftlichen Möglichkeiten in die Entwürfe zur mittelfristigen Finanzplanung und in die jeweiligen Haushaltspläne einzustellen. An einer solchen Verpflichtung aber fehlt es.

Auf Grund der vorgetragenen Bedenken hält die Bayerische Staatsregierung den Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht für eine befriedigende Regelung der Förderung des Zonenrandgebietes. Die vom Wirtschafts- und vom Finanzausschuß des Bundesrates vorgeschlagenen Änderungen bedeuten immerhin eine gewisse Verbesserung der Regierungsvorlage. Bayern wird daher diese Änderungsvorschläge unterstützen und hofft darüber hinaus, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Interesse des Zonenrandgebietes und seiner Bevölkerung mehr von den Vorstellungen verwirklicht werden, die dem bayerischen Entwurf zugrunde liegen.

Vizepräsident Dr. Röder: Das Wort zur Abgabe einer Erklärung hat Herr Minister Dr. Schwarz von der Landesregierung Schleswig-Holstein.

- (B) **Dr. Schwarz** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Schleswig-Holsteinische Landesregierung** teilt im wesentlichen die Bedenken der Bayerischen Staatsregierung. Ich möchte noch einmal im Namen meiner Landesregierung auf folgende politische Aspekte aufmerksam machen.

Die durch die Teilung Deutschlands hervorgerufene **wirtschaftliche Strukturschwäche des Randgebietes** an der Demarkationslinie zur DDR ist in erster Linie ein **Problem des Bundes** und erst in zweiter Linie ein Problem der betroffenen Landesregierungen. Wie schon bisher muß der Bund für die Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes voll verantwortlich bleiben. Eine Vermischung der in diesem Gebiet unbedingt notwendigen Wirtschaftsförderung mit der Gemeinschaftsaufgabe „Regionale Strukturpolitik“ ist verfassungsrechtlich nicht möglich. Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung würde es bedauern, wenn der Bund aus Kostensparnisgründen eine unzulässige Verquickung der Zonenrandförderung mit der Gemeinschaftsaufgabe „Regionale Strukturpolitik“ beabsichtigen würde.

Ein besonderes Problem stellt darüber hinaus die kulturelle Förderung der deutschen und dänischen Minderheit dar. Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung bittet die Bundesregierung, auf die dort gegebene Situation Rücksicht zu nehmen; sie wird ihr geeignete Vorschläge unterbreiten.

Vizepräsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr Herr Bundesminister Franke.

(C) **Franke,** Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die parlamentarische Behandlung des Zonenrandförderungsgesetzes im Bundesrat gibt mir die willkommene Gelegenheit, heute erstmals seit meiner Amtsübernahme vor diesem Hohen Haus zu sprechen. Ich begrüße dies besonders; zeigt doch der Ihnen vorliegende Regierungsentwurf, daß sich die Bundesregierung bei ihrem Versuch, zu einer Lösung der innerdeutschen Probleme zu gelangen, nicht nur auf die Vorbereitung von Verhandlungen mit der DDR beschränkt, sondern daß sie auch bestrebt ist, die Folgen der deutschen Teilung im eigenen Zuständigkeitsbereich zu überwinden. Dieser Zielsetzung dient der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Das Zonenrandgebiet leidet noch heute in ganz besonderem Maß unter der Spaltung unseres Vaterlandes. Das ist uns bewußt, und das war uns auch Veranlassung, in einem Versuch umfassender Gesetzgebung einen weiteren Schritt zur Lösung der Probleme zu tun.

Die Bundesregierung will deshalb im Rahmen der gegebenen haushaltsmäßigen Möglichkeiten alles tun, um auch in diesem Raum Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen, die denen im übrigen Bundesgebiet entsprechen. Das ist nicht nur eine Aufgabe regionaler Strukturpolitik, sondern vor allem eine **innerdeutsche politische Aufgabe**, der ich mich ganz besonders verpflichtet fühle. Aus diesen Gründen liegt die Federführung für dieses Gesetz in meinem Haus, und ich freue mich, daß ich die Ehre habe, heute vor Ihnen den Regierungsentwurf vertreten zu können.

(D) Ich möchte zunächst Ihnen, Herr Minister Greulich, für die sehr umfassende Berichterstattung herzlich danken, aber auch den Mitgliedern des Wirtschafts- und des Finanzausschusses des Bundesrates für ihre so gründliche Beratung des Gesetzentwurfs Dank sagen. Sie haben manche wertvolle Anregung zur Ergänzung und Verbesserung des Gesetzentwurfes gegeben, insbesondere im Hinblick auf die in § 3 geregelten **steuerrechtlichen Vorschriften**, die für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Zonenrandgebietes von besonderer Bedeutung sind.

Es ist nicht meine Aufgabe, hierzu jetzt im einzelnen Stellung zu nehmen; das wird die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme dieses Hohen Hauses tun.

Ich möchte Ihnen aber meinen besonderen Dank dafür sagen, daß nicht nur die vier Zonenrandländer, sondern alle Bundesländer bereit sind, die Notwendigkeit einer besonderen Förderung des Zonenrandgebietes anzuerkennen. Insoweit besteht — wenn ich recht sehe — volle **Übereinstimmung zwischen Bundesregierung und Bundesrat**, und ich habe begründete Hoffnung, daß dieses Gesetz auch im Deutschen Bundestag eine breite Mehrheit finden wird. Wir könnten damit vor aller Öffentlichkeit beweisen, daß Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag bereit sind, eines der so zahlreichen und schwierigen Probleme unseres geteilten Vaterlandes gemeinsam einer guten Lösung zuzuführen. Dies

(A) scheint mir das Wesentliche zu sein, das uns alle, die wir an der Schaffung dieses Gesetzes beteiligt sind, leiten sollte.

Vizepräsident Dr. Röder: Ich danke Ihnen, Herr Bundesminister, für Ihre Ausführungen. — Das Wort wird, wie ich feststelle, nicht mehr gewünscht. Ich komme dann zur Abstimmung.

Die Drucksachen liegen Ihnen vor. Ich rufe die Drucksache 542/2/70, Antrag von Niedersachsen, auf. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Nun Drucksache 542/1/70, Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 und 3 gemeinsam, zunächst ohne die Begründung zu Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit. — Ich setze Ihr Einverständnis voraus, daß wir die Begründung des Wirtschaftsausschusses zugrundelegen.

Ziff. 4 a! Bei Annahme entfällt Buchstabe b. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann lasse ich über Ziff. 4 b abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5. bis 7 gemeinsam. — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.**

(B)

Der **Antrag des Landes Bayern** — Drucksache 558/70 und **zu** Drucksache 558/70 — ist damit **erledigt.**

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Einbeziehung von Teilen des Freihafens Hamburg in das Zollgebiet (Drucksache 553/70).

Der Finanzausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben.** — Ich sehe keinen Widerspruch. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen.**

Punkt 26 der Tagesordnung:

Bericht an Rat und Kommission über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft (Drucksache 567/70).

Zur Berichterstattung erteile ich das Wort Herrn Minister Greulich.

Greulich (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bitte um Nachsicht, wenn ich Sie noch für fünf Minuten um Aufmerksamkeit bitte. Aber ich denke, daß der Vorgang deswegen zumindest eine Einführung verdient, als Sie der **Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften** bisher mit Vor-

lagen in großer Zahl beschäftigen konnte, die nur von speziellem Interesse für die Fachressorts waren. (C)

Wir stimmen wohl darüber überein, daß die heute von dem Ausschuß vorgelegten Empfehlungen, die auch die Beratungen im Wirtschafts- und im Finanzausschuß einbeziehen, zum Bericht an den Rat und die Kommission über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft einen Vorgang behandeln, der für die Zukunft der politischen Einigung Europas von besonderer Bedeutung ist.

Dieser Anlaß erhält noch dadurch ein zusätzliches Gewicht, daß der vorliegende **Bericht der Werner-Kommission** auf Empfehlung der Haager Gipfelkonferenz vom Ende vergangenen Jahres verfaßt wurde, die wiederum nicht zuletzt auf die Initiative der deutschen Bundesregierung zurückzuführen war, um die zeitweise erkennbar werdende Stagnation in der Europa-Politik zu überwinden.

Ich möchte an dieser Stelle weniger auf Einzelheiten des Berichts eingehen, die bereits ausführlich in der Öffentlichkeit und in den zuständigen politischen Gremien diskutiert wurden. Gestatten Sie mir vielmehr, die **besondere politische Bedeutung** hervorzuheben, die die **Vorschläge des Werner-Berichts** für die Vervollkommnung der Gemeinschaft haben.

Der Plan hat deutlich gemacht, daß ein engeres Zusammengehen der europäischen Staaten auf wirtschaftlichem Gebiet nur dann möglich ist, wenn die Wirtschafts- und Währungspolitiken der beteiligten Länder stärker miteinander koordiniert werden. Und das bedeutet, daß die Bereitschaft zum gemeinsamen politischen Handeln innerhalb der Gemeinschaft über das bisherige Maß hinausgehen muß. (D)

Unter diesen Voraussetzungen können wir mit Genugtuung feststellen, daß sich auf der Sitzung des Europäischen Ministerrates am 23. November dieses Jahres alle Delegationen grundsätzlich positiv zum Werner-Plan ausgesprochen haben. Wir dürfen auch bei den zur Zeit stattfindenden Beitrittsverhandlungen von einer prinzipiellen Zustimmung der in Frage kommenden Staaten ausgehen.

Auf der anderen Seite gibt es allerdings noch zahlreiche **Meinungsverschiedenheiten über Einzelfragen**, die im Zusammenhang mit den verschiedenen im Werner-Bericht vorgeschlagenen Schritten zur Wirtschafts- und Währungsunion auftauchen. Hierüber wird es insbesondere auf der Ratstagung am 14. Dezember dieses Jahres, die konkrete Vorschläge für das Anlaufen der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1971 verabschieden soll, sicher noch zu Auseinandersetzungen kommen.

Unter diesen Umständen sollten wir von dieser Stelle aus in aller Deutlichkeit unsere **Zustimmung zum Bericht der Werner-Kommission** bekunden. Der Bundesrat hat den Bericht in den Ausschüssen für Fragen der Europäischen Gemeinschaften, für Wirtschaft und für Finanzen beraten. Ihnen liegen, meine Damen und Herren, die **Empfehlungen der Ausschüsse** in einer zusammengefaßten Stellungnahme

(A) vor. Die Empfehlungen sind in fünf Abschnitte gegliedert.

Im ersten Teil werden die wichtigsten Zielvorstellungen und Vorschläge der Werner-Gruppe noch einmal ausdrücklich begrüßt. Der zweite Abschnitt enthält zu den Vorschlägen für die erste Stufe des Werner-Plans einige ergänzende Empfehlungen und Hinweise, die neben der Präzisierung einiger wirtschaftspolitischer Forderungen auch auf die Folgen der vorgeschlagenen Maßnahmen für die Finanzen der Bundesländer eingehen. Im dritten Teil werden die Schlußfolgerungen des Berichts im Hinblick auf das weitere inhaltliche und zeitliche Vorgehen ausdrücklich begrüßt. Der Finanzausschuß fordert demgegenüber eine noch über die Vorschläge des Werner-Berichts hinausgehende zeitliche Regelung zur Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion. Im vierten Abschnitt der Empfehlung bringt der EG-Ausschuß sein Bedauern darüber zum Ausdruck, daß die Stellungnahme der Kommission vor allem im Hinblick auf die politischen Schlußfolgerungen des Werner-Berichts mehr als zurückhaltend ausgefallen ist. Schließlich enthält der fünfte Teil auf Empfehlung des Finanzausschusses die Bitte an die Bundesregierung, die Länder der Bundesrepublik an den geplanten gemeinsamen wirtschaftspolitischen Entscheidungsgremien institutionell zu beteiligen.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, den vorliegenden Ausschußempfehlungen zuzustimmen und damit im Hinblick auf die bevorstehende Diskussion im Ministerrat das Interesse dieses Hohen Hauses an einem zügigen Fortgang der politischen Einigung Europas zu unterstreichen.

(B)

Vizepräsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Herr Staatsminister Dr. Heubl hat das Wort.

Dr. Heubl (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die **Bayerische Staatsregierung** begrüßt den Bericht der Werner-Gruppe. Sie sieht in ihm ein in sich geschlossenes Konzept für den Aufbau einer europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, das geeignet ist, die EWG dem Ziel einer politischen Union ein gutes Stück näherzubringen. **Leider** muß jedoch festgestellt werden, daß die **Kommission diesem Konzept nicht gefolgt** ist. Ihre Vorstellungen befriedigen nicht, da sie von den politischen Leitlinien des Werner-Berichts abweichen und das Gewicht auf die monetäre Zusammenarbeit verlagern. Der EG-Ausschuß des Bundesrates hat zwar, wie der Herr Berichterstatter eben erwähnt hat, die Kommissionsvorschläge kritisiert; er hat jedoch nicht die Frage untersucht, wohin eine Entwicklung führen muß, die dem Grundgedanken des Kommissionspapiers folgt. Gestatten Sie mir daher, einige Bemerkungen hierzu zu machen.

Der Unterschied zwischen währungspolitischer und wirtschaftspolitischer Zusammenarbeit ist ganz erheblich. In der **Währungspolitik** werden Vereinbarungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit der Zentralbanken getroffen werden, sofort effektiv. So

könnte der für die erste Aufbaustufe der Wirtschafts- und Währungsunion vorgesehene Mechanismus einer gemeinsamen Interventionspolitik auf den Devisenmärkten sofort beginnen. Die Wirkungen würden sich auf den Devisenmärkten sofort zeigen, und damit würden Fakten im Sinne einer europäischen Währungssolidarität gesetzt.

Zusammenarbeit in der **Konjunkturpolitik** ist demgegenüber ein langwieriger Prozeß. Schon im Stadium der Entscheidungsfindung zeigen sich die Schwierigkeiten; denn jede Regierung hat ihre eigenen spezifischen Probleme, auf die sie Rücksicht zu nehmen hat. Diese werden auch durch eine Beschlußfassung auf europäischer Ebene nicht geändert. Deshalb ist es unabdingbar, daß die europäische Zusammenarbeit in der Konjunkturpolitik von der ersten Stufe an unter einem gewissen Erfolgswang steht und unter einen solchen gestellt wird. Dies ist nur zu erreichen, wenn das **Grundprinzip des Werner-Plans** in Brüssel durchgehalten wird. Das bedeutet, daß

1. der Grundsatz der Parallelität zwischen Konjunktur- und Währungspolitik tatsächlich verwirklicht und
2. der ebenso wichtige Grundsatz einer strikten Parallelität zwischen der Aufgabe nationaler Autonomie und dem Aufbau von Gemeinschaftsbefugnissen eingehalten wird.

Aufgabe der Bundesregierung ist es, in ihren Verhandlungen am 14. Dezember 1970 die EWG als Gemeinschaft in der Konjunkturpolitik nach diesen Grundsätzen handlungsfähig zu machen und unsere EWG-Partner auf eine auch für uns akzeptable Linie einer relativen Stabilitätspolitik festzulegen. Gelingt ihr dies nicht, so wird die Bundesrepublik auf mittlere Sicht in ein **magisches Viereck ganz neuer Art** eingespannt werden:

Entweder wir laufen im Inflationsrhythmus der anderen mit; das aber kann nicht das Ziel einer wie immer zusammengesetzten Bundesregierung sein; oder wir betreiben deutsche Stabilitätspolitik; dann werden wir in eine Lage geraten, in der wir dauernd als Stütze für die Währungen unserer Partner in Anspruch genommen werden;

oder wir entschließen uns, solange dies noch möglich ist, die währungspolitische Solidarität aufzugeben, was eine tiefgreifende Vertrauenskrise mit allen damit verbundenen politischen Risiken auslösen würde;

oder es kommt zu Paritätsänderungen mit allen Folgen für den Gemeinsamen Markt, insbesondere aber für die deutsche Wirtschaft und Landwirtschaft.

Der mit der Idee einer Wirtschafts- und Währungsunion unauflöslich verknüpfte Grundgedanke eines **horizontalen Finanzausgleichs** findet in diesem Hause sicherlich Zustimmung. Ebenso wie bei uns ist er jedoch auch auf europäischer Ebene nur in der Perspektive eines **europäischen Bundesstaates** vertretbar.

Aus diesem Grunde muß die Bundesregierung in den weiteren Verhandlungen darauf hinwirken, daß

(C)

(D)

(A) über die erste Stufe hinaus weitere verbindliche Fristen und Termine für die Verwirklichung der Endstufe festgelegt werden und das doppelte Parallelitätsprinzip strikt eingehalten wird. Ist dieses Verhandlungsziel bis zum Jahresende nicht zu erreichen, so muß eben weiter verhandelt werden. Die Geschichte der EWG ist reich an Präzedenzfällen, in denen man bei Fristüberschreitungen die Uhr anhielt. Dies könnte auch in diesem Falle geschehen.

Nachgiebigkeit und Kompromißbereitschaft wären in einer für Europa und uns alle so wichtigen Frage keine Zeugnisse für eine europäische Gesinnung. Diplomatisches Geschick, Härte und Stehvermögen; das ist das Gebot der Stunde.

Vizepräsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr Herr Staatssekretär Rosenthal.

Rosenthal, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Minister Greulich und auch Sie, Herr Minister Heubl, haben hier ein solches Einverständnis mit unseren Überzeugungen und unseren Richtlinien für die Verhandlungen gezeigt, daß ich meinen Beitrag kürzen und nicht lange auf das kühne und zugleich realistische Unterfangen des Werner-Plans und darauf, was er für uns bedeutet, eingehen möchte. Ich möchte nur sagen, daß schon die Übereinstimmung hoher Beamter, die sich bei dem Werner-Plan gezeigt hat, ein gewisses positives Präjudiz ist, von dem man nicht so leicht mehr wird herunterkommen können. Auch die breite Unterstützung, die der Plan gefunden hat, macht deutlich, daß der Wille zur Vollendung einer europäischen Integration, den die Staats- und Regierungschefs in Den Haag eindrucksvoll bekräftigt haben, unvermindert fortbesteht. Daß auch dieses Hohe Haus ein positives Urteil abgibt, zeigt der Entschließungsentwurf, auf den ich schon angespielt habe.

Beim Ausbau der Gemeinschaft zu einer Wirtschafts- und Währungsunion steht die **integrationspolitische Zielsetzung** im Vordergrund. Für die Bundesrepublik ist daneben aber noch ein zweiter Aspekt von besonderer Bedeutung: Die **Gemeinschaft** muß sich zu einem **Stabilitätsblock in der Weltwirtschaft** entwickeln. Integrationspolitische Zielsetzung und stabilitätspolitische Problematik machen es daher aus deutscher Sicht erforderlich, daß bei der Ausarbeitung des Stufenplans eine Reihe essentieller Postulate verwirklicht wird. Im Entschließungsantrag wird auf diese Forderungen Bezug genommen; sie sind aber so entscheidend, daß ich sie noch einmal nennen möchte.

Die gemeinsame Wirtschaftspolitik muß sich gleichermaßen am Stabilitäts- wie am Vollbeschäftigungs- und Wachstumsziel orientieren.

Zwischen den **wirtschafts- und währungspolitischen Maßnahmen** muß eine **effektive Parallelität** — sie wurde hier schon mehrfach angesprochen — gewährleistet sein. Ebenso muß die schrittweise Ein-

engung wirtschafts- und währungspolitischer Befugnisse im nationalen Bereich von der Schaffung entsprechender Befugnisse auf Gemeinschaftsebene begleitet werden sowie — das möchte ich hinzufügen — von einer Absicherung durch eine parlamentarische, demokratische Kontrolle. (C)

Die Bundesregierung denkt allerdings nicht an die Bildung neuer Organe. Vielmehr müssen nach ihrer Ansicht die bereits bestehenden Gemeinschaftsorgane ausgebaut und in ihrem Zusammenspiel verbessert werden. Eine **institutionelle Beteiligung der Länder** an den Entscheidungsgremien dürfte daher auf große, wenn nicht **unüberwindliche Schwierigkeiten** stoßen. Ich sage das, nachdem Sie das hier angesprochen haben.

Weiter ist wichtig, und auch der Entschließungsentwurf betont dies, daß eine weitgehende **Autonomie** des aufzubauenden gemeinschaftlichen **Zentralbanksystems** gesichert ist.

Schließlich legt die Bundesregierung entscheidenden Wert darauf, daß der **Stufenplan als Einheit** gesehen wird und die erste Stufe daher nur als Vorbereitung der nachfolgenden denkbar ist. Dies bedeutet, daß alle Mitgliedstaaten zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion mit allen Konsequenzen bereit sein und eine entsprechende Bindung eingehen müssen.

Es ist allerdings zweifelhaft, ob bereits jetzt, wie Ihr Finanzausschuß dies fordert, verbindliche Fristen und Termine festgelegt werden können. Es dürfte zweckmäßig sein, beim weiteren Aufbau flexibel zu verfahren, um den Erfahrungen bei der Anwendung wirtschafts- und währungspolitischer Maßnahmen Rechnung tragen zu können. In jedem Falle ist aber auch die Bundesregierung der Ansicht, daß die Wirtschafts- und Währungsunion noch in diesem Jahrzehnt verwirklicht werden sollte. (D)

Im Entschließungsentwurf werden noch eine Reihe weiterer Punkte angesprochen, die auch die Bundesregierung für bedeutsam hält und deren Beurteilung sie voll zustimmt. Zu Recht wird insbesondere darauf verwiesen, daß die **Vorschläge der Kommission** deutlich hinter den Ergebnissen der Werner-Gruppe zurückbleiben. Dies war auch für uns **enttäuschend**.

Inzwischen haben in Brüssel die Beratungen einer ad-hoc-Gruppe begonnen, deren Aufgabe es ist, eine Entscheidungsgrundlage für den **Ministerrat am 14. Dezember** vorzubereiten. Sie werden sicherlich Verständnis dafür haben, daß ich in die zur Zeit gerade laufenden Verhandlungen nicht in Details eingreifen möchte. Der derzeitige Stand der Verhandlungen gibt uns aber die Hoffnung, daß in den hier genannten wichtigen Punkten eine Annäherung zu erwarten ist und daß der Stufenplan fristgemäß am 14. Dezember in einer Form, die den in diesem Hause vorgetragenen Wünschen — die auch die Ansichten der Bundesregierung und insbesondere meines Minister sind — Rechnung trägt, verabschiedet werden kann und somit der Stufenplan auch fristgemäß am 1. Januar 1971 beginnen kann.

(A) **Vizepräsident Dr. Röder:** Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Wir kommen dann zur Abstimmung.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 567/1/70 vor.

Ich lasse zunächst über I a abstimmen. — Das ist abgelehnt.

Dann 1 b Ziffern 1 bis 4! — Das ist angenommen.

Dann II Ziffern 1 und 2 a! — Angenommen!

Dann Ziff. 2 b! — Ebenfalls angenommen!

Ziffern 3 und 4 a! — Angenommen!

Ziff. 4 b! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Zu III gibt es eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Ziffern 1 und 2, wie in der Drucksache 567/1/70 vermerkt, einander ausschließen. Ich rufe daher beide Ziffern zur Abstimmung auf.

III Ziff. 1! — Angenommen!

III Ziff. 2! — Abgelehnt!

IV Ziffern 1 bis 3! — Angenommen!

Schließlich V! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

(B) **Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über die durch die Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen auf dem Gebiet des Produktionspotentials der Baumobstanlagen** (Drucksache 539/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in (C) der Drucksache 539/1/70 vor.

Ich lasse abstimmen über I Ziff. 1. — Angenommen!

Damit entfällt die Ziff. 2.

I Ziff. 3! — Angenommen!

I Ziff. 4! Bei Annahme entfällt Ziff. 5. — Abgelehnt!

Demnach stimmen wir über Ziff. 5 ab. — Angenommen!

Dann II! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 609/70).

Vorgeschlagen ist, gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau Herrn Minister Dr. Riemer (Nordrhein-Westfalen) für den Rest der Amtszeit von Herrn Minister a. D. Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen) zum Mitglied des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu bestellen. Gibt es dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Die **nächste Sitzung** berufe ich für Freitag, den 18. Dezember 1970, 10 Uhr, ein. (D)

Ich danke Ihnen für Ihre Mitarbeit und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.55 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 358. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

**Bericht des Ministers Dr. Wicklmayer
(Saarland)**

zu Punkt 3 der Tagesordnung

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit ist wegen der gesetzlichen Regelungen über Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten beteiligt.

Der Ausschuß befürwortet die vorgesehene Ausweitung der Kassenleistungen, ist aber der Auffassung, daß das Gesetz den bisherigen, langjährigen Erfahrungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes nicht ausreichend Rechnung trage, da dieser nach der jetzigen Fassung des Gesetzes nicht an den Vorsorgemaßnahmen beteiligt werde. Der Ausschuß ist ferner der Meinung, es sei ungerechtfertigt, daß die Krankenanstalten nicht an den Vorsorgeuntersuchungen teilnehmen können. Außerdem muß nach Meinung des Ausschusses sichergestellt sein, daß die Auswertungsergebnisse der Vorsorgeuntersuchungen, die eine wesentliche Grundlage für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Gesundheitsämter bildeten, dem Öffentlichen Gesundheitsdienst zur Verfügung stehen.

(B) Der Ausschuß hat mehrheitlich beschlossen, daß durch Gesetz sichergestellt werden solle, die im öffentlichen Gesundheitsdienst stehenden Ärzte auf ihren Antrag an den Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten zu beteiligen. Er bezweifelt, daß die jetzige Gesetzeslage diesen Anforderungen gerecht wird. Seit vielen Jahrzehnten seien Vorsorgeuntersuchungen insbesondere im Rahmen der Mütter- und Kinderberatung, aber auch in den Krebsberatungsstellen durchgeführt worden. Auf die Erfahrungen dieser Ärzte könne nicht verzichtet werden, und es bestünde kein Grund, sie für die Zukunft von dieser Arbeit auszuschließen. Die freie Arztwahl bleibe gewährleistet, denn sie solle genauso wie die Inanspruchnahme eines Kassenarztes von dem Willen des Patienten abhängen.

Der Ausschuß ist der Meinung, zahlreiche Krankenanstalten hätten bisher im Auftrage des Öffentlichen Gesundheitsdienstes Vorsorgeuntersuchungen für Kinder, insbesondere Säuglinge, für Schwangere und vor allen Dingen zur Früherkennung von Krebserkrankungen durchgeführt. Sie hätten langjährige Erfahrungen und verfügten über eingearbeitetes Personal und die notwendigen Geräte, Laboratoriumseinrichtungen. Sie aus den Vorsorgeuntersuchungen auszuschalten, wäre zum Schaden der Patienten. Ihre Einbeziehung beeinträchtige auch nicht etwa die freie Arztwahl. Außerdem sollten nach der neuen Approbationsordnung für Ärzte die Krankenanstalten intensiv in die Lehre eingeschaltet werden. Ihre Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen würde diese Aufgabe erleichtern.

Da es die Aufgabe der Gesundheitsämter ist, die gesundheitlichen Verhältnisse ihres Bezirks zu beobachten, die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung zu überwachen und sich auf Anforderung der zuständigen Behörden in Angelegenheiten des

(C) Gesundheitswesens gutachtlich zu äußern und Vorschläge zur Förderung der Volksgesundheit zu unterbreiten, und da die Ergebnisse der Vorsorgeuntersuchungen eine wesentliche Grundlage für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben der Gesundheitsämter bilden, muß nach Auffassung des Ausschusses sichergestellt werden, daß ihre Ergebnisse dem Öffentlichen Gesundheitsdienst für die Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen.

Aus den genannten Gründen hat der Ausschuß die in der Drucksache 611/1/70 verzeichneten Gesetzesänderungen mehrheitlich beschlossen. Namens des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit bitte ich das Hohe Haus, die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der von mir erläuterten Änderungen zu beschließen.

Anlage 2

Drucksache — III — 12/70

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 359. Sitzung des Bundesrates am 4. Dezember 1970 empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf und ihm gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen:

Punkt 20

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vom 28. Juli 1952 und des Gesetzes über das Europäische Währungsabkommen vom 26. März 1959 (Drucksache 633/70).

II.

zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben und im übrigen gegen ihn keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben:

Punkt 25

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 15. Oktober 1970 zur Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank (Drucksachen 584/70, 584/1/70).

III.

zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 27

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG)

(A) des Rates über eine erneute Verlängerung der in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG über die Bedingungen für die Beteiligung des EAGFL vorgesehenen Frist für das Jahr 1969

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1971 (Drucksachen 513/70, 513/1/70),

Punkt 28

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (Drucksachen 139/70, 139/1/70);

Punkt 33

Zweite Verordnung zur Änderung der Steinkohlenbergbaugebiete (Drucksachen 590/70, 590/1/70);

Punkt 34

Verordnung über den Einsatz von Ersatzfahrzeugen im Werkverkehr (Drucksachen 604/70, 604/1/70).

IV.

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

Punkt 30

(B) Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1969 (Drucksache 541/70);

Punkt 31

(C)

Verordnung über den für die Kalenderjahre 1970 und 1971 maßgebenden Vomhundertsatz nach § 4 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (Drucksache 548/70);

Punkt 32

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (Drucksache 552/70);

Punkt 35

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die steuerliche Anerkennung von Sammelwertberechtigungen bei Kreditinstituten (Drucksache 566/70).

V.

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 38

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (D) (Drucksache 647/70).